

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
z.H. Fabien Fivaz, Kommissionspräsident

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Mitglieder der WBK-N,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist volkswirtschaftlich und gesellschaftlich von zentraler Bedeutung.

Die Dauer der Erwerbsunterbrüche bei den Eltern kann durch eine Stärkung des Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung verkürzt werden. Davon profitiert auch die Volkswirtschaft, die unter einem zunehmenden Fachkräftemangel leidet. Gleichzeitig erhöht die familienergänzende Kinderbetreuung insbesondere auch die Chancengleichheit für Kinder, da diese Institutionen bereits in den frühen Jahren zu einer aktiven Förderung der Entwicklung aller Kinder beitragen. Für die Junge Mitte ist die Subsidiarität auch im Bereich der ausserfamiliären Betreuung und Bildung wichtig.

Familien sind Wurzeln und Mehrwert für die Gesellschaft. Ihrem Wert muss mit einer weitsichtigen und langfristigen Politik Rechnung getragen werden.

Familien sind das Rückgrat unserer Gesellschaft und für deren Entwicklung und Stabilität von grösster Bedeutung. Die Familienstruktur befindet sich längst in einem Wandel. Wo noch vor rund 20 Jahren die ausserfamiliäre Betreuung eher zur Seltenheit in der Schweiz gehörte, ist sie heute in vielen Familien ein zentraler Bestandteil ihrer Kinderbetreuung und wird es in Zukunft noch mehr sein. Doch auch noch heute bleibt die ausserfamiliäre Betreuung oft eine finanzielle Herausforderung. Es darf nicht sein, dass die Ausgaben für Familien für die externe Betreuung so hoch sind, dass sich eine Beteiligung am Arbeitsmarkt aus finanziellen Gründen nicht lohnt. Dementsprechend braucht es gesetzliche Grundlagen, die sich dem gesellschaftlichen Wandel anpassen und berufstätige Eltern entlasten.

Familienergänzende Betreuungsinstitutionen leisten einen wichtigen Beitrag zur Bildung. Sie dürfen deshalb nicht als reine Betreuungsinstitutionen betrachtet werden.

Die Politik hat die Tendenz zu oft, mit einem kurzfristigen Planungshorizont Entscheidungen zu fällen. Gerade im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung sind weitsichtige Entscheide massgeblich. Denn bereits heute leiden viele Branchen unter einem Fachkräftemangel. Die demographische Entwicklung wirkt diesem Umstand nicht positiv entgegen, sondern verschärft die Situation zusätzlich. Zur Entschärfung des Fachkräftemangels braucht die Schweiz unter anderem ein genügend ausgebautes, bezahlbares und vor allem qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot. Gleichzeitig leisten diese Institutionen einen enorm wichtigen Beitrag in der kognitiven, motorischen, sprachlichen, emotionalen sowie sozialen und kreativen Entwicklung der zukünftigen Generationen. Sie legen einen Grundstein für Fachkräfte, die unser Land in Zukunft brauchen wird.

Die Junge Mitte sieht die familienergänzende Kinderbetreuung deshalb nicht nur als Betreuungs- sondern auch als Bildungsinstitutionen in der frühen Kindheit. Um diesen wichtigen Beitrag gut leisten zu können, ist die Qualität von den Betreuungs- und Bildungsinstitutionen ausschlaggebend.

Die Junge Mitte unterstützt deshalb die Pa. Iv. 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» mit den beiden Kernzielen der Vorlage. Sie fordert jedoch, dass in einem gleichen Schritt auch qualitative Bedingungen an die finanzielle Unterstützung von

Einrichtungen gekoppelt werden. Gleichzeitig soll der Staat auch in Zukunft nur eine subsidiäre Rolle in der Unterstützung von der ausserfamiliären Betreuung einnehmen.

Die Junge Mitte ist überzeugt, dass eine nationale Strategie in der familienergänzenden Bildung und Betreuung sinnvoll und zielführend ist. Damit kann eine notwendige Grundlage für vergleichbare Daten geschaffen werden, die sowohl das Monitoring als auch die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der zukünftigen Politik der frühen Kindheit stärken. Aus Sicht der Jungen Mitte kann eine nationale Strategie unter Berücksichtigung der föderalistischen Aufgabenteilung umgesetzt werden.

In einer Motion «Qualitätslabel für Kinderkrippen» hat sie gemeinsam mit der Nationalrätin Marie-France Roth Pasquier den Bund aufgefordert, ein Qualitätslabel für Kinderkrippen im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung einzusetzen und sich an der Finanzierung der damit verbundenen Qualitätsziele zu beteiligen. In seiner Antwort hat der Bundesrat auf diesbezügliche Diskussionen innerhalb der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 verwiesen und deshalb die Motion zur Ablehnung beantragt. Da die Junge Mitte die zeitgleiche Berücksichtigung mit der parlamentarischen Initiative als sinnvoll erachtete, wurde die Motion zurückgezogen. In der aktuellen Vorlage stellt die Junge Mitte nun aber enttäuscht fest, dass das Anliegen eines Qualitätslabels im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung keinen Eingang gefunden hat. **Nur die finanzielle Unterstützung von ausserfamiliären Betreuungsinstitutionen ohne Berücksichtigung der Qualität erachtet die Junge Mitte als zu einseitig und nicht zielführend**, insbesondere wenn man die Handlungsfelder der WBK-N berücksichtigt, wobei eines explizit die mangelhafte Qualität in der institutionellen Betreuung anspricht. Die Bestrebungen zur Stärkung der Qualität finden aus Sicht der Jungen Mitte zu wenig Eingang in die aktuelle Vorlage.

Die Junge Mitte begrüsst zudem das besondere Augenmerk auf Kinder mit einer Beeinträchtigung, denn die Finanzierung von Betreuungsplätzen dieser stellt viele Institutionen vor Herausforderungen, da Kinder mit einer Beeinträchtigung einen höheren Personalbedarf und somit auch zusätzliche zeitliche Ressourcen brauchen. Das Gesetz braucht in diesem Bereich aus Sicht der Jungen Mitte noch Präzisierungen. Wie der Bericht ausführt, profitieren Kinder mit Beeinträchtigungen besonders von der integrierenden Wirkung eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebots, welches die spezifischen Bedürfnisse berücksichtigt, gleichzeitig aber allen Kindern offensteht. Wie und ob Eltern ein Kind mit Beeinträchtigung im Vorschulalter selbst oder (teilweise) familienergänzend betreuen lassen können, ist massgeblich von deren Wohnort abhängig. Gerade für Kinder mit schweren Beeinträchtigungen ist die Situation noch herausfordernder. Gleichzeitig soll die familienergänzende Bildung und Betreuung alle Kinder in ihren Fähigkeiten bestärken und ihre Entwicklung fördern. Deshalb sollen unter Berücksichtigung auch dieser Kinder, welche besondere Begabungen haben, mehr mit dem Begriff von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gesprochen werden, welcher sämtliche Kinder mit einem ausserordentlichen Betreuungsaufwand berücksichtigt. **Es muss hier eine Lösung gefunden werden, womit Betreuungsplätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen vom Bund unterstützt werden, ohne dass für Kantone und Gemeinde Fehlanreize entstehen, sich finanziell an diesen zusätzlichen Aufwänden nicht zu beteiligen.**

Unsere Positionen im Detail:

Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Insgesamt soll im neuen Gesetz von der familienergänzenden Bildung und Betreuung gesprochen werden. Wie bereits eingangs erwähnt, spielen die Institutionen nicht nur in der Betreuung, sondern gleichsam auch in der Bildung und damit frühkindlichen Entwicklung der Kinder eine wichtige Rolle, weshalb eine entsprechende Berücksichtigung notwendig ist.

Art. 1 Zweck: Ablehnung Antrag Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Wie bereits einleitend aufgeführt, erachtet Die Junge Mitte eine hohe Qualität der ausserfamiliären Betreuung als wegweisend für die Entwicklung der betreuten Kinder. Deshalb muss die Qualität als wichtiges Kriterium der Vorlage bestehen bleiben und intensiviert werden. Die Junge Mitte erachtet ein Qualitätslabel, das im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung für alle Betriebe angewendet wird, als einen wichtigen Bestandteil, welcher als Grundvoraussetzung für die finanzielle Unterstützung gelten soll.

Art. 1 Abs 2 Zweck: Ergänzung

Absatz 2 Bst. b soll wie folgt angepasst werden:

b) Schliessung der Angebotslücken in der familienergänzenden Bildung und Betreuung nach dem Kriterium des regionalen Bedarfs;

Begründung: Die wirksamste Einsetzung der finanziellen Unterstützung von familienergänzenden Betreuungsangeboten sind dann am effizientesten und wirksamsten, wenn sie dort eingesetzt werden, wo der regionale Bedarf auch am grössten ist. Deshalb soll dieses primäre Kriterium aufgenommen werden.

Art. 2 Bst. a Geltungsbereich: Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die eingangs beschriebene Problematik betrifft auch das Schulalter.

Art. 3 Begriffe: Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die eingangs beschriebene Problematik betrifft auch das Schulalter.

Art. 4 Grundsätze: Ergänzung

Art. 4 soll neu durch folgenden Absatz 4 ergänzt werden:

Abs. 4 (neu): Der Bundesbeitrag an die Kosten der ausserschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung bedingt die Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien.

Begründung:

Um qualitativ hochwertige Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen und Qualitätsstandards zu gewährleisten, sind insbesondere in den folgenden Bereichen einheitliche Kriterien erforderlich: bei der Infrastruktur, der Hygiene, dem Betreuungsschlüssel (dem Verhältnis zwischen der Anzahl Fachkräfte und Kinder), für Auffrischkurse in Nothilfe, bezüglich einer angemessenen Verpflegung, einer entsprechenden beruflichen Ausbildung sowie einer regelmässigen Weiterbildung und dem Engagement des Personals. Im Hinblick auf den Betreuungsschlüssel ist wichtig zu berücksichtigen, dass wir im internationalen Vergleich in der Schweiz bereits einen sehr

hohen Betreuungsschlüssel haben. Die Qualität einer KiTa ist deshalb insbesondere auch von den pädagogischen Massnahmen und dem damit verbundenen Engagement des Personals abhängig.

Die familienergänzende Kinderbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung. Immer mehr Eltern nehmen diese Dienste für ihre Kinder in Anspruch. Dank der finanziellen Unterstützung des Bundes wurde in den letzten Jahren eine grosse Anzahl neuer Krippenplätze geschaffen. Heute wird die Kontrolle der Kinderkrippen von den zuständigen Stellen der einzelnen Kantone vorgenommen. Dadurch gibt es keine einheitlichen Kriterien für die Qualitätsstandards einer Kinderkrippe. Die ersten Lebensjahre können das Leben eines Menschen auf unterschiedliche Weise beeinflussen. Die frühkindliche Bildung und ausreichende Betreuung sind grundlegende Bestandteile der späteren Entwicklung des Kindes. Eine kompetente und zuverlässige Betreuung bildet die Grundlage für das Leben zukünftiger Generationen. Deshalb ist es wichtig, dass bereits in der Krippe eine gute Betreuungsqualität angeboten wird.

Die Qualität der Kinderkrippen ist nicht in der ganzen Schweiz gewährleistet, da es keine einheitlichen Prüfkriterien gibt. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist auf kantonaler Ebene geregelt und soll dies auch bleiben. Daher könnte die Ausarbeitung einer interkantonalen Vereinbarung, welche Qualitätskriterien für Kinderkrippen festlegt, wesentlich zum Wohlbefinden der Kinder beitragen. Um die Einhaltung dieser Kriterien zu überprüfen, wären die Kantone aufgefordert, dies in einem regelmässigen Rhythmus mit bspw. unangemeldeten Kontrollen umzusetzen. Dies fordert weder von den Kantonen noch von den Institutionen einen hohen bürokratischen Aufwand. Damit soll die Qualitätsprüfung vorwiegend auf der Ebene der Aufsicht stattfinden.

Art. 4 Absatz 1: Ablehnung der Minderheiten Umbricht Pieren und De Montmollin zur Erwerbstätigkeit

Begründung:

Für einen schlanken Vollzug ist darauf zu achten, dass der Bund von den Kantonen nicht mehr Informationen einfordern muss als notwendig.

Kantone und Gemeinden haben praktisch immer Regelungen, wonach ihre Subventionen an Bedingungen wie Ausbildung oder Erwerbsarbeit gebunden sind. Eine erneute Prüfung auf Bundesebene bringt ausser viel Bürokratie nicht viel und steht im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, welches ein zentrales Element dieser Vorlage ist.

Art. 4 Absatz 2 Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die Notwendigkeit von Bundesbeträgen besteht auch im Schulalter.

Art. 7 Absatz 2: Annahme Minderheit Kutter

Begründung:

Der bürokratische Aufwand für eine regionalisierte Berechnung ist nicht verhältnismässig. Gerade ländliche Regionen weisen heute ein schlechteres Betreuungsangebot auf. Es wäre nicht opportun, diese Gebiete mit kleineren Bundesbeiträgen zu unterstützen.

Art. 7 Absatz 4: Anpassung

Art. 7 Abs. 4 ist wie folgt anzupassen: *«Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn ~~die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen~~ durch die Behinderung tatsächlich höhere Kosten entstehen und diese Kosten von der öffentlichen Hand finanziert werden (Kantone, Gemeinden). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.»*

Begründung:

Da gerade bei Kindern mit schwereren Behinderungen Eltern kaum die ganzen Zusatzkosten allein tragen können, braucht es hier einen starken Anreiz. Der vorliegende Artikel ist aber – möglicherweise ungewollt – unglücklich formuliert. Er führt zur Benachteiligung all derjenigen Kantone und Gemeinden, welche bereits heute die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen. Er befindet sich damit in klarem Widerspruch zu Art. 4 Abs. 3 sowie dem erläuternden Bericht, wonach die Beiträge des Bundes zusätzlich sein sollen und setzt die Anreize so, dass Kantone und Gemeinden sich aus der Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten verabschieden. Falls die von uns vorgeschlagene Formulierung nicht mehrheitsfähig sein sollte, braucht es im Minimum eine neutrale Formulierung: «Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn ~~die Eltern tatsächlich höhere Kosten~~ für die familienergänzende Kinderbetreuung ~~tragen~~ **tatsächliche Mehrkosten anfallen**. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.»

Art. 7 Berechnung des Bundesbeitrags: Ablehnung Minderheit Piller Carrard

Begründung: Die Unterscheidung eines Sockelbeitrags und Zusatzbeiträgen ist sinnvoll. Dadurch können die regionalen Unterschiede angemessen berücksichtigt und die Eltern entsprechend entlastet werden.

Art. 10 Überentschädigung: Umformulierung

Art. 10 Absatz 2 soll wie folgt umformuliert werden:

Eine Überentschädigung liegt dann vor, wenn der Bundesbeitrag zusammen mit weiteren Unterstützungsbeiträgen von Kantonen und Gemeinden höher ausfällt als die tatsächlichen Kosten des externen Betreuungsplatzes.

Begründung:

Absatz 2 ist unklar formuliert. Selbstverständlich muss ausgeschlossen sein, dass Eltern mehr Unterstützungsbeiträge erhalten, als für sie tatsächlich Kosten anfallen. Hingegen soll es zulässig sein, dass der Bundesbeitrag prozentual höher ausfällt als der von Eltern geleistete Beitrag (bspw. bei sehr tiefen Einkommen, wenn Kantone einkommensabhängige Beiträge vorstehen).

Art. 13 Abs. 1 Bst. a: Annahme Minderheit Fivaz Fabien

Begründung:

Die Junge Mitte unterstützt den Minderheitsantrag Fivaz, den Begriff «Kinder mit Behinderungen» durch «Kinder mit besonderen Bedürfnissen» zu ersetzen. Mit diesem Begriff werden auch sämtliche Kinder berücksichtigt, die beispielsweise auch besondere Begabungen haben und darin gefördert werden können. Letzten Endes soll die ausserfamiliäre Betreuung die Bedürfnisse aller Kinder so gut wie möglich berücksichtigen und sie in ihren Fähigkeiten stärken und fördern.

Art. 13 Finanzhilfen an Kantone und Dritte: Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Gerade zur Abdeckung der Betreuungszeiten bei Eltern, welche in unterschiedlichen Schichten arbeiten, sind viele Betreuungsinstitutionen herausgefordert. Um gerade dem Fachkräftemangel bspw. im Gesundheitswesen entgegenwirken zu können, sind Lösungen in diesem Bereich notwendig, weshalb Massnahmen im Sinne des Buchstabens b von der Jungen Mitte als sinnvoll erachtet werden. Zudem ist die Steigerung der Qualität der Betreuungsinstitutionen für Die Junge Mitte ein grosses Anliegen, weshalb sie den Buchstaben c ebenfalls unterstützt. Ebenso sieht Die Junge Mitte auch im Absatz 4 eine Notwendigkeit, um die Ziele der Vorlage zu erreichen.

Die Junge Mitte Schweiz dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionspunkte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marc Rüdisüli
Präsident Die Junge Mitte Schweiz

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
z.H. Fabien Fivaz, Kommissionspräsident

Per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort Pa. Iv. 21.403 (Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 (Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung). Die Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung ist uns ein grosses Anliegen. Wir drücken unsere Anerkennung für die grossartige Arbeit der Kommission aus und möchte ihre Arbeit würdige. Die Vorlage ist sorgfältig ausgearbeitet und enthält die zentralen Punkte.

Allgemeine Bemerkungen

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist volkswirtschaftlich und gesellschaftlich von zentraler Bedeutung:

Einfach erreichbare und bezahlbare familien- und schulergänzende Betreuung vereinfacht die Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit für Eltern. Sie unterstützt eine partnerschaftliche Aufteilung der Erwerbs-, Betreuungs- und Familienarbeit. Väter und Mütter können dadurch die Investitionen in ihre Ausbildung amortisieren, mehr Steuern generieren und ihre Vorsorge verbessern. Dies hilft, Armut vorzubeugen und Sozialausgaben zu sparen. Zudem wirkt es dem Fachkräftemangel entgegen, wenn gut ausgebildete Mütter und Väter im Erwerbsleben bleiben.

Für das Wohlergehen und die Entwicklung der Kinder spielt die Qualität der Betreuung eine entscheidende Rolle. Forschungsergebnisse zeigen, dass Kinder von einer Betreuung von hoher Qualität profitieren. So liessen sich beispielsweise positive Effekte guter Betreuungsqualität auf das Sozialverhalten sowie auf sprachliche und kognitive Fähigkeiten der Kinder nachweisen. Insbesondere für Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen hat der Besuch einer Kita von hoher Qualität positive Auswirkungen, ist ein wichtiger Schritt Richtung Chancengerechtigkeit.

Damit diese Chancengerechtigkeit auch wirklich zum Tragen kommt, darf man dieses volkswirtschaftlich wichtige Thema nicht nur alleine den Kantonen und Gemeinden überlassen, es braucht eine Verbindlichkeit des Bundes.

Wir unterstützen die Pa. Iv. 21.403 (Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung) ausdrücklich und begrüessen insbesondere diese Punkte:

1. Es braucht beide Ziele:
 - Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung
 - die Verbesserung der Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter
2. Alle Eltern, die ihre Kinder familienextern betreuen lassen, sollen finanziell unterstützt werden.
3. Wir begrüessen es sehr, dass Familien pauschal unterstützt werden und nicht abhängig von deren Einkommen.
4. Es ist wichtig, dass Kinder mit Behinderungen von Bund und Kanton mit höheren Beiträgen unterstützt werden.
5. Es ist wichtig, dass Eltern direkt finanziell unterstützt werden, insbesondere nach dem Bundesgerichtsurteil darüber, dass beide Elternteile finanziell unabhängig sein müssen auch nach einer Scheidung.
6. Arbeiten muss sich lohnen. Bleibt einer Familie nach Abzug der Steuern und der Betreuungskosten - weniger übrig, als wenn die Frau zu Hause bleibt, stimmt das System nicht.
7. Es ist sehr gut gelöst, dass Kantone, welche Familien grosszügiger entschädigen, auch noch zusätzlich finanziert werden durch den Bund.

Detaillierte Analyse und Forderungen an die Kommission

In einigen Punkten haben wir zusätzliche Forderungen.

1. Qualität muss integraler Bestandteil bleiben und verstärkt werden

Wir fordern einen höheren Beitrag für die Programmvereinbarungen. 40 Millionen reichen nicht aus, um die Ziele in allen Kantonen zu erreichen. Hier beantragen wir eine Erhöhung auf 100 Millionen Franken. Anpassungen im **Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern**

1.1 Anpassungen Art. 1

— Art. 1 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

*Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens ~~160~~ **400 Millionen Franken** bewilligt.*

Volkswirtschaftliche Studien wie die BAK-Studie¹ zeigen, dass ein kausaler Zusammenhang besteht zwischen:

- der Senkung des Elterntarifes und des Wiedereinstieges von Müttern in den Arbeitsmarkt
- der Bildungsrendite der Kinder und der Qualität der Kindertagesstätte,

Deshalb muss ein zusätzlicher Gesetzesartikel festhalten, dass der Bund sich für die Qualitätsentwicklung einsetzt und entsprechende Massnahmen in Absprache und Koordination mit den Kantonen² trifft.

Die Qualität einer Kindertagesstätte hängt zu einem grossen Teil von den Mitarbeitenden ab. Deshalb ist es wichtig, dass diese, für unsere volkswirtschaftlich essenzielle Arbeitsgruppe auch entsprechend entlohnt ist, damit sie ihrem Beruf treu bleiben und nicht abwandern. Regelmässig, verbindliche Weiterbildung der Mitarbeitenden sollte gefordert werden. Damit die Kindertagesstätten ihre Mitarbeitenden regelmässig in «obligatorische» Weiterbildung schicken können und müssen, muss geregelt sein, wer für diese Weiterbildungskosten aufkommt. Werden diese nicht von der Öffentlichen Hand übernommen (wie bei den Schulen), bleiben diese bei den Kindertagesstätten hängen, müssen diese erwirtschaftet werden, z. Bsp. via Elterntarife.

1.2 Ferienbetreuung

In vielen Kinderbetreuungsstätten gibt es kein Angebot für die Betreuung von Schulkindern, die nur während der Ferienzeit auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind. Dieses zusätzliche Angebot sollte jede Kindertagesstätte anbieten. Dieser Punkt soll in den Programmvereinbarungen zwischen Kanton und Bund geregelt werden.

¹ Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur „Politik der frühen Kindheit“: https://www.bak-economics.com/fileadmin/documents/BAK_Politik_Fruehe_Kindheit_Mai_2020_Ex-Sum_DE.pdf

Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation, Executive Summary, BAK *economic intelligence*, Mai 2020: Untersucht wird ein Investitionsprogramm von jährlich rund CHF 794 Mio., während 10 Jahren, welches zu einem Ausbau der Betreuungskapazitäten für null- bis vierjährige Kinder um 21'000 Vollzeit-Betreuungsplätze führt. Dieser Ausbau ist signifikant, die Betreuungsquote steigt dadurch von 46 auf 60 Prozent. Gleichzeitig wird für alle Eltern der Elternbeitrag von heute CHF 90 auf CHF 60 gesenkt (Tagesfamilien von CHF 75 auf CHF 50). Die durch das Programm verursachten Zusatzkosten wären nach rund 15 Jahren zurückbezahlt und das Programm rentiert sich volkswirtschaftlich. Zusätzlichen Massnahmen zur Qualitätsverbesserung in der Höhe von CHF 535 Mio. jährlich verdoppeln den Effekt des Investitionsprogrammes.

² «Unter quantitativ plausiblen Annahmen könnte ein Paket von Massnahmen zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Betreuung, welche den Nutzen, den die Kinder aus der Teilnahme ziehen, erhöht, den positiven BIP-Effekt fast verdoppeln. (...). Die zusätzlichen Massnahmen zur Qualitätsverbesserung verdoppeln somit den Effekt des Investitionsprogrammes beinahe bzw. erhöhen das BIP um weitere rund 3 Milliarden Franken. Der zusätzliche Impuls auf das BIP fällt im Vergleich auch deswegen so gross aus, da alle Kinder, die Angebote im Frühbereich besuchen, von dieser Qualitätsverbesserung profitieren.»

2. Kinder mit Behinderungen

Wir begrüßen es, dass die Kommission ein besonderes Augenmerk auf Kinder mit bzw. mit Behinderungen legen will. Hier braucht die Vorlage aber Präzisierungen: Einerseits damit alle betroffenen Eltern die nötige Unterstützung erhalten und andererseits damit für Kantone und Gemeinden keine Fehlanreize entstehen, selbst genügend Mittel in diesem Bereich zu investieren. Wir würden folgende Anpassungen fordern.

Bei den nationalen Zielen der Programmvereinbarungen ist aus unserer Sicht noch zu wenig klar, auf welcher Ebene, die festgesetzt werden. Zentrale Ziele (bspw. im Bereich Qualität, Finanzen oder betreffend die Berücksichtigung von Kindern mit einer Behinderung) sollten idealerweise auf Stufe Gesetz oder zumindest in der Verordnung klar verankert werden. Klare Benchmarks und eine Zielharmonie mit den SODK-/EDK-Empfehlungen sind unbedingt anzustreben.

2.1 Art. 7 Absatz 2 Ablehnung Minderheit Kutter

Begründung:

Alle Eltern sollten die gleiche Unterstützung erhalten. Deshalb sollten die durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes vor Ort und nicht der ganzen Schweiz berücksichtigt werden. Die Mitte Frauen Schweiz unterstützen hier die Forderungen von Alliance F und beantragen die Änderungen wie folgt.

2.2 Art. 7 Abs. 4

Dieser Absatz ist wie folgt anzupassen: *«Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn ~~die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen~~ durch die Behinderung tatsächlich höhere Kosten entstehen und diese Kosten von der öffentlichen Hand finanziert werden (Kantone, Gemeinden). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.»*

Begründung:

Da gerade bei Kindern mit schwereren Behinderungen Eltern kaum die ganzen Zusatzkosten alleine tragen können, braucht es hier einen starken Anreiz. Der vorliegende Artikel ist aber – möglicherweise ungewollt – unglücklich formuliert. Er führt zur Benachteiligung all derjenigen Kantone und Gemeinden, welche bereits heute die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen. Er befindet sich damit in klarem Widerspruch zu Art. 4 Abs. 3 sowie dem erläuternden Bericht, wonach die Beträge des Bundes zusätzlich sein sollen und setzt die Anreize so, dass Kantone und Gemeinden sich aus der Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten verabschieden. Falls die von uns vorgeschlagene Formulierung nicht mehrheitsfähig sein sollte, braucht es im Minimum eine neutrale Formulierung: *«Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn ~~die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen~~ tatsächliche Mehrkosten anfallen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.»*

2.3 Art. 13 Finanzhilfe an Kantone und Dritte

— Minderheit Fivaz annehmen.

Begründung:

Falls der Antrag durchkommt, wäre für eine kohärente Begrifflichkeit sehr wichtig, dass auch bei den vorderen Artikeln konsequent im Gesetz von Behinderungen gesprochen wird.

3. Finanzierung

Wir möchten Sie bitte, folgende Änderungen freundlichst zu prüfen.

3.1 Einbezug der Wirtschaft

Es wäre eine Überlegung wert, die Wirtschaft gesetzlich zu verpflichten, sich an den Kosten zu beteiligen. Ein Einbezug der Wirtschaft in die Finanzierung dieser Betreuungskosten ist erstrebenswert. Wir beantragen, dass die Kommission die Finanzierung der Kinderbetreuung im Kanton Fribourg analysiert und allenfalls nötige Massnahmen tätigt.

3.2 Art. 7 Änderung Bundesbeitrag

Den Sockelbeitrag von 10% und dann abgestuft nach Mitarbeit der Kantone finden wir explizit gut. Eine Erhöhung auf 15% sollte geprüft werden. (Alternativ allerdings schwer zu benennen, wie viel Prozent dies ausmacht sind 10% plus Übernahme der Weiterbildungskosten (5% zweckgebunden an die Weiterbildung)

Eine Aufteilung des Beitrages in einen Sockel- und einen Zusatzbeitrag ist sinnvoll. Der Bund übernimmt Verantwortung, es wird sichergestellt, dass alle Eltern in der gesamten Schweiz von dieser neuen Gesetzgebung profitieren. Die Kantone und Gemeinden werden somit ebenfalls aufgefordert sich zu engagieren. Die Höhe des Sockelbeitrages muss aber erhöht werden. Wir fordern eine Erhöhung auf 15%. Darin enthalten sind die Weiterbildungskosten für die Mitarbeitenden. Dies ist wichtig für die Qualität des Angebots und somit kongruent mit der Forderung nach Erhöhung des Beitrags an die Programmvereinbarungen zur Qualitätssteigerung.

Allgemeine Bemerkungen: Die Kombination aus einem Sockel- und einem Zusatzbeitrag unterstützen wir explizit. Einerseits übernimmt der Bund damit seine Verantwortung und es ist gewährleistet, dass die Eltern in der ganzen Schweiz von der Gesetzgebung profitieren. Andererseits besteht ein Anreiz für die Kantone und Gemeinden, sich ebenfalls zu engagieren. Allerdings ist der Sockelbeitrag in der Vorlage zu tief angesetzt, um eine gute volkswirtschaftliche Wirkung und vertretbare Elternbeiträge zu erzielen.

3.3. Art. 8. Sockelbeitrag

— Der Sockelbeitrag entspricht 15 Prozent (anstatt nur 10%) der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Art. 7 Abs. 2. (gleichzeitig Ablehnung der Minderheit Piller Carrard zu Art 7ff, die auf Zusatzbeiträge verzichtet).

Begründung:

Gute, bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuungsplätze werden für unsere Volkswirtschaft immer wichtiger. Die Gesellschaft verändert sich. Diese Veränderung gilt es anzunehmen und sich den neuen Bedürfnissen der Gesellschaft anzupassen. Damit diese Bedürfnisse gedeckt werden können, braucht es Investitionen. Diese Investition wird eine positive Rendite erwirtschaften. Gelingt es uns eine substanzielle Investition zu tätigen, werden die positiven Effekte schneller sichtbar sein.³

Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre grossartige Arbeit und freuen uns, dass sich Ihre Kommission diesem wichtigen Thema angenommen hat und einen guten Vorschlag präsentiert.

Mit freundlichen Grüssen

Christina Bachmann-Roth
Präsidentin Die Mitte Frauen Schweiz

³ BAK 2020 Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur "Politik der frühen Kindheit"
<https://www.bak-economics.com/publikation/news/volkswirtschaftliches-gesamtmodell-fuer-die-analyse-zur-politik-der-fruehen-kindheit>

Per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 26. August 2022

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Im internationalen Vergleich erhält die Schweiz bezüglich Zugang, Qualität und Bezahlbarkeit der familienergänzenden Betreuung von Vorschulkindern schlechte Noten. Aus Sicht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) gibt es in vier Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung Handlungsbedarf:

- Hohe Kosten der Eltern für die institutionelle Kinderbetreuung
- Angebotslücken in der familienergänzenden Kinderbetreuung
- Fehlende Abstimmung des familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern
- Mangelhafte Qualität in der institutionellen Kinderbetreuung

Die Mitte begrüsst grundsätzlich, dass sich der Bund neu unbefristet an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Betreuung beteiligen soll. Damit wird die Vereinbarkeit von Beruf oder Ausbildung und Familie verbessert, die Erwerbsbeteiligung – insbesondere der Frauen – wird gesamthaft verbessert und so dem Fachkräftemangel entgegengewirkt. Es ist ein wichtiger Schritt zur Gleichstellung der Frauen in Gesellschaft und Beruf. Durch diese Beteiligung wird nicht zuletzt auch die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessert. Wichtig ist für Die Mitte, dass bei der Umsetzung die föderale Kompetenzteilung zwischen Bund, Kantone und Gemeinden möglichst respektiert und berücksichtigt wird.

Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Kantonen

Die Mitte begrüsst, dass die Vorlage mit einem Bonus/Malus-System so ausgestaltet ist, dass für die Kantone Anreize geschaffen werden sollen, um ihre Subventionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zu erhöhen. Mit dem System des Sockel- und Zusatzbeitrags soll verhindert werden, dass Kantone ihre Subventionen im Umfang der neuen Bundesbeteiligung senken. Das ist sachgerecht. Die Mitte legt aber auch Wert auf eine möglichst unbürokratische Regelung.

Beim Geltungsbereich Art. 2 Bst. b und Art. 4 Abs. 2 beantragt Die Mitte, dass der Geltungsbereich des Gesetzes auf das Ende der Primarstufe beschränkt wird. Dies, da in der Regel der Betreuungsbedarf mit zunehmendem Alter der Kinder abnimmt. Ausgenommen hiervon wären Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Falls eine Differenzierung der Höhe des Bundesbeitrags zwischen dem Vorschulbereich und dem Primarschulbereich in Betracht gezogen würde, so wäre aus Sicht der Mitte der Vorschulbereich klar zu priorisieren.

Bei der Berechnung des Bundesbeitrags unterstützt Die Mitte beim Art. 7 Abs. 2 die Minderheit Kutter. Der Aufwand einer Regionalisierung ist im Vergleich zur Wirkung und der damit verbundene administrative Aufwand unverhältnismässig hoch. In der Tendenz ist der Bedarf an einem Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung auf dem Land grösser und es wäre deshalb kontraproduktiv, wenn in diesen Gebieten tendenziell kleinere Bundesbeiträge ausgerichtet würden.

Programmvereinbarungen mit den Kantonen

Die Mitte begrüsst auch ausdrücklich die Einführung des Instruments der Programmvereinbarungen für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Kantone. Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass bei der Erarbeitung dieser auch die Städte und Gemeinden einbezogen werden, welche ihre unterschiedliche Bedürfnisse und Bedingungen einbringen werden. Eine generell pragmatische und unbürokratische Umsetzung der Gesetzesvorlage auf Verordnungsstufe ist zentral, um den administrativen Aufwand der Kantone, Städte und Gemeinden verhältnismässig zu halten. Der Bund soll sich dabei an den Erfahrungen orientieren, die in Umsetzung mit den verschiedenen Programmvereinbarungen in anderen Politikbereichen gemacht worden sind.

Finanzielle Gesamtbeurteilung

Zurzeit laufen verschiedene Vorhaben, die neue oder verstärkte Bundesausgaben nach sich ziehen werden. Diese Gesamtlage ist auch bei der finanziellen Beurteilung dieser Vorlage einzubeziehen. Für Die Mitte ist klar, dass die Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung mit neuen Kosten verbunden sind. Gegebenenfalls muss für eine Schuldenbremse-konforme Umsetzung der Vorlage die geschätzten Ausgaben von CHF 570 Mil. entsprechend angepasst werden. Auch vor diesem Hintergrund ist der Geltungsbereich und somit die Breite des neuen Bundesengagements nochmals zu prüfen. In diesem Zusammenhang könnte die Eingrenzung auf das Vorschulalter eine mögliche Alternative darstellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Herr Nationalrat
Fabien Fivaz
Kommissionspräsident WBK
Per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 7. November 2022

Vernehmlassungsantwort zur Pa. Iv. 21.403 Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Sie beginnt mit allgemeinen Bemerkungen und nimmt dann detailliert zu den Gesetzesartikeln Stellung.

Auf Bundesebene gibt es Handlungspotenzial für starke Familien

Starke Familien sind für die EVP zentral. Dazu gehört, dass jedes Kind sein Potential möglichst gut ausschöpfen kann, egal ob es aus einer bildungsfernen oder finanzschwachen Familie stammt. Die EVP unterstützt die Gleichberechtigung der Familienmodelle. In der Schweiz ist es nachweislich schwierig, das Erwerbsleben und das Familienleben zu vereinbaren. Um die **Chancengerechtigkeit** für Kinder und die **Vereinbarkeit** von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu verbessern, muss eine ausreichende öffentliche Finanzierung und eine bessere nationale Koordinierung sichergestellt werden. Die Parlamentarische Initiative geht darum in die richtige Richtung. Der Bund leistet heute eine befristete und mittlerweile mehrfach verlängerte Anstossfinanzierung. Dieses Impulsprogramm mit Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung war initial wertvoll. Eine Verstetigung mit diversen Anpassungen ist aus unserer Sicht nun aber zwingend.

Wie aus diversen Studien ersichtlich und im erläuternden Bericht der WBK-N abgebildet ist, schneidet die Schweizer Familienpolitik im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich ab. In der Schweiz ist die Kinderbetreuung sehr uneinheitlich geregelt, weil sie hauptsächlich von den Kantonen und Gemeinden organisiert wird und diese einen unterschiedlichen Fokus auf familienergänzende Kinderbetreuung haben. So sind die Bedingungen von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Wir bedauern, dass es in der Schweiz keine verlässlichen nationalen Statistiken zur Kinderbetreuung gibt. Eine regelmässige Bedarfsabklärung wie es z.B. das Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, des Kantons Aargau vorsieht, würden wir für alle Kantone begrüßen.

Finanzierung der ausserfamiliären Betreuung: Der Sockelbeitrag

Der Finanzierungsanteil der Eltern ist im Vergleich mit unseren Nachbarländern sehr hoch. Die finanzielle Belastung von Eltern mit kleinen Kindern in der Schweiz sei zwei- bis dreimal so hoch wie in den umliegenden Ländern. Zudem werden in den Nachbarländern im Unterschied zur Schweiz alle Plätze mit Subventionen verbilligt, so zahlen die Eltern nie die Vollkosten. Die in der Schweiz sehr hohe Belastung der Eltern durch Ausgaben für die ausserfamiliäre Betreuung hat gesamtwirtschaftlich negative Konsequenzen. Weil die hohen Ausgaben zu fehlenden bzw. negativen Erwerbsanreizen führen, verzichtet oft ein Elternteil ganz auf eine Erwerbstätigkeit oder arbeitet nur mit einem kleinen Teilzeitpensum. Dennoch zeigen Umfragen, dass die Nachfrage stark von den Kosten des Angebots abhängen. Bleiben die Elternbeiträge auf dem heutigen Niveau, bräuchte es laut einer Studie¹ der Jacobs Foundation in der Schweiz 7'000 Betreuungsplätze, um die Nachfrage der Eltern zu decken; müssten die Eltern aber nur 25 Prozent der Vollkosten bezahlen, würden 36'000 zusätzliche Plätze benötigt.

So will auch die EVP, dass der Bund familienergänzende Kinderbetreuung substantiell unterstützt. Die Vorlage geht von einem Bundesbeitrag aus, der sich aus einem Sockelbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt. Dies erachtet die EVP als sinnvoll. Allerdings sind beide Beiträge zu kurz gedacht.

Sockelbeitrag: Wir ersuchen die WBK-N zu überprüfen, ob der durchschnittliche **Vollkostensatz von CHF 110 pro Tag und Kind realistisch** ist und sich an den bestehenden Quantitäts- und Qualitätszielen messen kann. Gemäss dem Arbeitgeberverband² muss mit einem Betrag von 156 CHF pro Tag und Kind gerechnet werden. Wir gehen davon aus, dass die Berechnungsgrundlage zu niedrig gewählt wurde.

Grundsätzlich hat die Schweiz in diesem Bereich einen grossen Aufholbedarf. Es stehen erhebliche Investitionen an, um bestehende Anreizprobleme zu beheben. Die EVP beantragt deshalb einen Sockelbeitrag von 20% statt nur 10% der durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes.

Der Zusatzbeitrag und Programmvereinbarungen:

Der Zusatzbeitrag für Kantone und Gemeinden muss ebenfalls in der Vorlage bleiben. Grundsätzlich ist die familienergänzende Kinderbetreuung ihre Aufgabe. Die Vorlage schafft eine Verbindlichkeit und wichtige Anreize für weitere Investitionen für die Vereinbarkeit.

Bei den Programmvereinbarungen sind 40 Millionen Franken deutlich zu knapp, um den Zielen der Programmvereinbarungen in allen Kantonen gerecht zu werden. Hier beantragen wir eine Erhöhung auf 100 Millionen Franken. In der Argumentation gehen wir exemplarisch auf Ziel 1 (Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen zur Schliessung von Angebotslücken) und Ziel 3 (Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung) ein.

¹ Jacobs Foundation, 2017, «Whitepaper zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Zwischen Wunsch und Realität» (2017) der Jacobs Foundation

² Kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz, „Positionspapier zur Finanzierung pädagogischer Qualität in Kindertagesstätten“, 7. Februar 2020, https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/2020_kibesuisse_Positionspapier_Qualitaet_Finanzierung.pdf.

Menschen mit Beeinträchtigungen – Ziel 1

Die EVP fordert grundsätzlich, dass behinderungsbedingte Mehrkosten durch den Bund finanziert werden sollen. Die Vorlage braucht in diesem Punkt Präzisierungen: Einerseits sollen gemäss Gesetz alle betroffenen Eltern die nötige Unterstützung erhalten und andererseits sollen für Kantone und Gemeinden keine Fehlanreize entstehen, selbst genügend Mittel in diesem Bereich zu investieren. Um die Ziele zu erreichen und den Bedarf in allen Kantonen abzudecken, genügt ein Beitrag von 10 Millionen nicht.

Wir begrüssen es, dass die Kommission ein besonderes Augenmerk auf Kinder **mit Beeinträchtigungen legen will**. Wir schlagen vor, dass in der Gesetzesvorlage **der Begriff der besonderen Bedürfnisse verwendet wird**. Kindertagesstätten und Tagesfamilien, die Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen, haben einen höheren Betreuungs- und Koordinationsaufwand.

Qualität der Betreuungseinrichtungen – Ziel 3

Unverständlich ist für uns, warum das Thema der Qualitätsentwicklung nur knapp im erläuternden Bericht des Bundesrates behandelt wurde. So scheint es, dass der Gesetzesvorschlag vor allem die quantitative Seite anspricht, ohne das Angebot in qualitativer Hinsicht zu stärken. Die im erläuternden Bericht erwähnten Zusammenhänge zwischen familienergänzender Bildung und Betreuung, den Schulleistungen und der Bildungsentwicklung von Kindern ist **nur dann** gegeben, wenn die Kinder von genügend vorhandenen, gut ausgebildeten und qualifizierten Fachpersonen betreut werden. Eine intensive Angebotsnutzung kann auch negative Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung haben, wenn die Qualität eines Angebotes nicht stimmt. Die Qualitätssicherung ist deshalb zentral für die Erreichung der mit der Politik der frühen Kindheit angestrebten Ziele. Dabei spielen sowohl die Qualifikation und Kompetenzen der Fachpersonen als auch weitere Faktoren wie beispielsweise bei Betreuungsangeboten u.a. die Gruppengrösse, die Anzahl Betreuungspersonen pro Kind sowie die Grösse und Ausstattung der Räume eine zentrale Rolle. Der aktuelle akute Fachkräftemangel reduziert die Anzahl Betreuungsplätze und hat gravierende Auswirkungen auf die pädagogische Qualität in den Einrichtungen. Wie Kibesuisse zurecht hervorhebt: Günstigere Elterntarife allein bringen nichts, wenn es die Plätze mangels Fachpersonen nicht mehr gibt. Wir beantragen auch deshalb eine substantielle Erhöhung des Bundesbeitrages.

Erfahrungsaustausch

Der Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.3262 Gugger vom 21. März 2019 identifiziert unterschiedliche Handlungsfelder im Sinne einer kohärenten und guten Politik der frühen Kindheit. Einige Handlungsfelder, wie die Einführung einer nationalen Kinderbetreuungsstatistik, die verstärkte Förderung der Chancengerechtigkeit für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter, oder die verstärkte Subventionierung von Familienorganisationen mit Tätigkeiten betreffend die Zielgruppe Familien mit Kindern im Vorschulalter sind in dieser Vorlage integriert. Wir regen an, die Einführung einer regelmässigen Bestandsaufnahme der Politik der frühen Kindheit in den Kantonen, sowie eine Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordination auf Bundesebene anzustreben. Dabei soll eine systematische Kooperation und Koordination zwischen Bund und Kantonen (Kibesuisse, Piattaforma Infanzia, Pro Enfance, OPro Familia, Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz 2020, etc.) entstehen, um den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den in den unterschiedlichen Initiativen und Programmen involvierten Akteuren sicherzustellen.

Anpassungsvorschläge im Detail

Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.

Art. 1 Zweck

- Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen (neu): *Die Chancengerechtigkeit für Kinder-im-Vorschulalter verbessern.*

Die Chancengerechtigkeit ist eine ständige Aufgabe und muss für alle gegeben sein. Dies gilt auch für die schulergänzenden Tagesstrukturen.

- Abs. 2 Bst. b. ist wie folgt anzupassen (neu): *Schliessung von Angebotslücken in der familienergänzenden Bildung und Betreuung nach dem Kriterium des regionalen Bedarfs.*

Im föderalistischen System ist der regionale Bedarf als Kriterium zur Schliessung von Angebotslücken entscheidend.

- Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren, weil Qualität als wichtiges Kriterium in der Vorlage bleiben muss. Das qualitativ hochwertige Angebot ist, wie im erläuternden Bericht richtig festgestellt, die **Bedingung** für die familienergänzende Kinderbetreuung als Unterstützung der Kinder in ihrer sozialen, emotionalen, kognitiven, körperlichen und psychischen Entwicklung.

Art. 2 Geltungsbereich

- Abs. 2 ist wie folgt anzupassen (neu): *5 Jahre nach Inkrafttreten ist von den Kantonen für eine weitere Ausrichtung der Beiträge der Nachweis vorzulegen, dass alle Kinder derselben Wohngemeinde dieselben Zugangschancen in der familienergänzenden Kinderbetreuung haben.*

Der erläuternde Bericht hält zurecht fest, dass Kindern mit Behinderungen vielerorts kein oder kein adäquates Angebot zur Verfügung steht. Aus der Perspektive des Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung und der internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz durch die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) und der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) eingegangen ist, ist es nicht haltbar, dass der Bund auf längere Frist das Betreuungssystem von Kantonen subventioniert, welche für Kinder ohne Behinderungen eine gute Infrastruktur zur Verfügung stellen, aber Kinder mit Behinderungen faktisch ausschliessen. Das Ziel 1 der Programmvereinbarungen genügt nicht. Denn ohne eine zusätzliche Bedingung nach einer Übergangsfrist wäre trotzdem die Situation vorstellbar, dass Bundesbeiträge nach Art. 7 bis Art. 9 in Kantone fliessen, die Kinder mit Behinderungen faktisch ausschliessen. Gleiche Zugangschancen bedeuten, dass alle Kinder am gleichen Wohnort (und bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern) die gleichen Chancen auf einen Betreuungsplatz zum gleichen Tarif erhalten. So sind beispielsweise Wartelisten in einer Gemeinde weiterhin möglich. Wichtig ist dann, dass alle Kinder auf dieselbe Warteliste gehören, d.h. Kinder sollten unabhängig von einer Behinderung oder anderer persönlicher Merkmale am gleichen Wohnort gleich lange auf einen Platz warten.

- Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren, weil die Problematik auch das Schulalter betrifft. Ohne den Schulbereich würde die Vereinbarkeit während den ersten vier Lebensjahre des Kindes verbessert, danach wären die Eltern wieder mit denselben Schwierigkeiten konfrontiert.

Art. 3 Begriffe

- Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren, weil die Problematik auch das Schulalter betrifft.

Art. 4 Grundsätze

- Abs. 1 ist wie folgt anzupassen (neu): *Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Bildung und Betreuung, um insbesondere a) Die Chancengerechtigkeit für Kinder zu verbessern; b) Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu verbessern.*

Subventionen sollen allen Kindern zugutekommen, unabhängig davon, ob ihre Eltern erwerbstätig oder in Ausbildung sind. Dies soll keine Voraussetzung sein. Stattdessen sollten die Ziele aufgenommen werden, die in den Zweckbestimmungen des Gesetzes stehen: die Verbesserung der Chancengerechtigkeit für Kinder und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Neben Erwerbsarbeit und Ausbildung kann es darüber hinaus noch weitere wichtige Gründe zur ausserfamiliären Betreuung geben. So kann ein Kitabesuch auch aus Gründen der kindlichen Frühförderung, des Kindeswohls oder – gerade bei Kindern mit Behinderungen – auch für die Entlastung wichtig sein (z.B. dann, wenn Eltern Nächte in der Pflege des eigenen Kindes übernehmen).

Für einen schlanken Vollzug soll keine zusätzliche Bürokratie anfallen. Kantone und Gemeinden haben praktisch immer Regelungen, wonach ihre Subventionen an Bedingungen wie Ausbildung oder Erwerbsarbeit gebunden sind. Eine erneute Prüfung auf Bundesebene bringt ausser viel Bürokratie nicht viel und steht im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, welches ein zentrales Element dieser Vorlage ist.

- Folgerichtig lehnen wir die Minderheiten Umbricht Pieren und De Montmollin Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 ab.

Art. 5 Anspruchsberechtigte

- *Abs. 1 ist wie folgt anzupassen (neu): Anspruch auf den Bundesbeitrag haben die Personen, welche die Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung tragen.*

Gemäss Gesetzesentwurf sind die Personen anspruchsberechtigt, welche die elterliche Sorge innehaben. In der Regel sind dies auch diejenigen Personen, welche die Kosten für die familienergänzende Bildung und Betreuung übernehmen. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen nicht die sorgeberechtigten Personen diese Kosten schulden. Deshalb soll sichergestellt werden, dass diejenigen Personen den Bundesbeitrag erhalten, die auch effektiv die Drittbetreuungskosten tragen.

Art. 7 Bundesbeitrag

- Die Kombination aus einem Sockel- und einem Zusatzbeitrag unterstützen wir explizit. Einerseits übernimmt der Bund damit seine Verantwortung und es ist gewährleistet, dass die Eltern in der ganzen Schweiz von der Gesetzgebung profitieren. Andererseits besteht ein Anreiz für die Kantone und Gemeinden, sich ebenfalls zu engagieren. Allerdings ist der Sockelbeitrag in der Vorlage zu tief angesetzt, um eine gute volkswirtschaftliche Wirkung und vertretbare Elternbeiträge zu erzielen.

- Abs. 2 Ablehnung Minderheit Kutter, weil alle Eltern anteilmässig gleich unterstützt werden sollen. So sollen die durchschnittlichen Kosten einen familienergänzenden Betreuungsplatzes vor Ort und nicht als Durchschnittswert der ganzen Schweiz ausschlaggebend sein.
- Abs. 4 ist wie folgt anzupassen (neu): *«Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn ~~die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen~~ die Vollkosten für die familienergänzende Bildung und Betreuung durch die besonderen Bedürfnisse des Kindes höher ausfallen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.»*

Da gerade bei Kindern mit schwereren Behinderungen Eltern kaum die ganzen Zusatzkosten selbst tragen können, braucht es hier einen starken Anreiz. Der vorliegende Artikel ist missverständlich formuliert. Er führt zur Benachteiligung all derjenigen Kantone und Gemeinden, welche bereits heute die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen. Er befindet sich damit in klarem Widerspruch zu Art. 4 Abs. 3 sowie dem erläuternden Bericht, wonach die Beträge des Bundes zusätzlich sein sollen.

Art. 8. Sockelbeitrag

- Der Sockelbeitrag entspricht **20 Prozent** der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Art. 7 Abs. 2. (gleichzeitig Ablehnung der Minderheit Piller Carrard zu Art 7ff, die auf Zusatzbeiträge verzichtet)

Die positiven volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effekte der Unterstützung der frühen Förderung sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung sind vielfach belegt. Die Investitionen werden insbesondere eine stark positive Beschäftigungswirkung haben und damit den Fachkräftemangel abdämpfen und zu mehr Steuereinnahmen führen. Deshalb braucht es insgesamt ein deutlich stärkeres Programm und damit einen höheren Sockelbeitrag als von der Kommission vorgesehen. Der gesamtwirtschaftliche Effekt ist höher und hat ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn die staatlichen Investitionen substanziell ausfallen und damit noch deutlich höher liegen als vorgeschlagen.³ Die Stärkung des Sockelbeitrags darf aber nicht auf Kosten der Zusatzbeiträge gehen – diese sind wichtig, um auch Kantonen und Gemeinden einen Anreiz zu eigenem Engagement zu schaffen oder zu verhindern, dass sie ihr eigenes Engagement reduzieren.

Art. 9 Zusatzbeiträge

- Abs. 3 ist wie folgt anzupassen (neu): *Dieser Jahresbeitrag umfasst die Subventionen, die vom Kanton, den Gemeinden und Arbeitgebern dauerhaft zur Senkung der Kosten der Eltern für die familienergänzende Bildung und Betreuung bezahlt werden.*

Der Artikel ist zu eng definiert, da die pädagogische Qualität so aussen vorgelassen wird. Wichtig ist, dass für die Kantone und Gemeinde keine negativen Qualitätsanreize und Finanzierungsanreize entstehen.

³ BAK 2020 Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur "Politik der frühen Kindheit"
<https://www.bak-economics.com/publikation/news/volkswirtschaftliches-gesamtmodell-fuer-die-analyse-zur-politik-der-fruehen-kindheit>

Art. 10 Überentschädigung

- Abs. 2 ist wie folgt anzupassen (neu): *Eine Überentschädigung liegt dann vor, wenn der Bundesbeitrag zusammen mit weiteren Unterstützungsbeiträgen von Kantonen und Gemeinden höher ausfällt, als die tatsächlichen Kosten des externen Betreuungsplatzes.*

Absatz 2 ist unklar formuliert. Selbstverständlich muss ausgeschlossen sein, dass Eltern mehr Unterstützungsbeiträge erhalten, als für sie tatsächlich Kosten anfallen. Hingegen soll es zulässig sein, dass der Bundesbeitrag prozentual höher ausfällt als der von Eltern geleistete Beitrag (bspw. bei sehr tiefen Einkommen, wenn Kantone einkommensabhängige Beiträge vorsehen).

Art. 13 Finanzhilfe an Kantone und Dritte

Wir plädieren dafür, den Begriff der besonderen Bedürfnisse aufzunehmen. Der Begriff der besonderen Bedürfnisse ist leicht umfassender als derjenige der Behinderungen. Er umfasst zum Beispiel zusätzlich zu den Kindern mit Behinderungen auch solche mit einer sozialen Indikation. Falls der Antrag durchkommt, wäre für eine kohärente Begrifflichkeit sehr wichtig, dass auch bei den vorde- ren Artikeln konsequent im Gesetz von besonderen Bedürfnissen geschrieben würde.

Dafür kann entweder die von der Minderheit Fivaz vorgeschlagene oder auch folgende Formulierung verwendet werden:

- Abs. 1 (neu): *Der Bund kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Er unterstützt damit Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Zudem kann er Folgendes unterstützen:*
 - a. die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für alle Kinder, eingeschlossen Kinder mit besonderen Bedürfnissen, zur Schliessung von Angebotslücken;*
 - b. Massnahmen zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern insbesondere hinsichtlich der Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten.*

Bei den nationalen Zielen der Programmvereinbarungen ist aus unserer Sicht noch zu wenig klar, auf welcher Ebene sie festgesetzt werden. Zentrale Ziele (bspw. im Bereich Qualität, Finanzen oder betreffend die Berücksichtigung von Kindern mit einer Behinderung) sollten idealerweise auf Stufe Gesetz oder zumindest in der Verordnung klar verankert werden.

Art. 17 Statistik

Das familienergänzende Kinderbetreuungsangebot wird in der Schweiz insbesondere aufgrund fehlender Informationen und mangelnder Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und Kohärenz der kantonalen Daten bisher nicht systematisch erhoben. So unterstützen wir explizit die Einführung eines Artikels, welches die Mitarbeit der Kantone bei der Erstellung einer Statistik verankern, indem sie dem Bundesamt für Statistik die entsprechenden Daten in standardisierter Form liefern.

Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Art. 1 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: *Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer*

Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens ~~160~~ 400 Millionen Franken bewilligt.

Neben den diversen Änderungsvorschlägen bitten wir die WBK-N, wie schon im vorgängigen Text beschrieben, zu überprüfen, ob der Vollkostenansatz von CHF 110 pro Kind und Tag realistisch ist und den Qualitätsansprüchen für die Betreuung der Kinder genügen kann. Zusätzlich empfehlen wir eine Erhöhung des Sockelbeitrages um 20% der Kosten und befürworten den Zusatzbeitrag für Kantone und Gemeinden, der wichtige Anreize für weitere Investitionen in die Vereinbarkeit schafft. Zum Schluss fordern wir eine Erhöhung auf CHF 100 Mio. für die Programmvereinbarungen, um den ausgeführten Zielen auch die nötigen Ressourcen zu Verfügung zu stellen. Eine landesweite Bedarfsabklärung ist zudem Pflicht, um künftig die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur
3003 Bern

St.Gallen, 07.09.2022

21.403 n Pa. Iv. WBK-NR. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung: Entwurf: Bundesgesetz Vorentwurf über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) (Vorentwurf): Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen Frauen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die unterbreitete Vorlage. Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

1. Vorbemerkungen

Dass der Bund weiterhin einen Beitrag an die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung leisten soll, wird von uns ausdrücklich begrüsst. Eine bezahlbare und bedarfsgerechte familienexterne Kinderbetreuung ist essenziell wichtig für die Teilhabe von Eltern, und insbesondere von Müttern, im Arbeitsmarkt und somit für die Gleichstellung zwischen Frau und Mann.

In der Schweiz besteht indes viel Verbesserungspotenzial, insbesondere wenn die Situation mit dem Ausland verglichen wird. Besonders bei der Bezahlbarkeit von familienexternen Betreuungsangeboten für die Eltern hinkt die Schweiz gemäss Studien¹ hinterher. Das führt mitunter zu negativen Erwerbsanreizen, insbesondere der Frauen, welche von zusätzlichen Hürden wie der Heiratsstrafe noch verstärkt werden. Diese Rahmenbedingungen hemmen das wirtschaftliche Potenzial der Frauen und schaden der Wirtschaft. Investitionen in die familienexterne Kinderbetreuung sind deshalb insofern lohnenswert, als dass Sie positive Erwerbsanreize schaffen, zu höheren Steuereinnahmen führen und einen langfristigen gesamtwirtschaftlichen Nutzen generieren.

¹ <https://www.unicef.de/informieren/materialien/report-where-do-rich-countries-stand-on-childcare-/250788>

2. Subjektfinanzierung und Bedingungen für eine Unterstützung

Der vorgelegte Entwurf enthält zwei Teile. Im ersten Teil sieht er die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung vor, welche von den Kantonen monatlich direkt an die bezugsberechtigten Eltern ausbezahlt werden. Er sieht in der vorliegenden Form keinen Mindestbeschäftigungsgrad beider Elternteile vor.

Wir befürworten diese direkte, unbürokratische Auszahlung der Beiträge an bezugsberechtigte Eltern. Aus unserer Sicht ist es sogar zwingend, dass die Bundesbeiträge direkt an die Eltern gehen. Die Subjektfinanzierung gibt den Eltern die Möglichkeit, diejenigen familienexternen Betreuungsangebote in Anspruch zu nehmen, die ihren persönlichen Bedürfnissen zum Beispiel im Hinblick auf den Standort aber auch auf die angebotene Qualität und das Angebot an sich am besten entsprechen. Damit wird die Wahlfreiheit hochgehalten und gleichzeitig entwickelt sich mit den höheren Beiträgen, die in das System fliessen auch das Angebot entsprechend den Bedürfnissen der Eltern weiter.

Wir unterstützen jedoch den Antrag der Minderheit (de Montmollin) im Grundsatz, welche für Art. 4 Abs. 1 die folgende Präzisierung fordert:

«...Der Bund legt den kumulierten Mindestbeschäftigungsgrad der beiden Eltern fest, der den Anspruch auf den Bundesbeitrag begründet.» Die vorgeschlagenen Massnahmen und der Bundesbeitrag sollen denjenigen Eltern zugutekommen, die aufgrund einer Arbeitstätigkeit oder Ausbildung auf eine familienexterne Kinderbetreuungslösung angewiesen sind. Die FDP Frauen halten klar fest, dass die Subventionen an die Erwerbstätigkeit geknüpft werden sollten und in der Vorlage klarer geregelt wird. Nur so entsteht auch der erwartete gesamtwirtschaftliche Nutzen. Gleichzeitig gilt es jedoch zu prüfen, ob eine solche bundesweite Festlegung eines kumulierten Mindestbeschäftigungsgrades mit einem verhältnismässigen bürokratischen Aufwand vereinbar und umsetzbar ist. Zusätzlich muss geprüft werden, wie dieser Grundsatz bei Alleinerziehenden und getrennt lebenden Eltern umgesetzt werden kann. Die Vorlage muss auch diese Familienformen miteinbeziehen.

3. Beitragsfestsetzung

Die Vorlage sieht vor, dass der Bundesrat die durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes, welche die Höhe des Bundesbeitrages bestimmen, unter Berücksichtigung der lokalen Bedingungen festlegt. Das erscheint uns besonders wichtig, variieren doch die Kinderbetreuungskosten gemäss einer aktuellen Studie der Credit Suisse² in den verschiedenen Regionen und Kantonen stark. Diesen unterschiedlichen Preisstrukturen muss Rechnung getragen werden, um die Eltern zielgerichtet finanziell entlasten zu können. Wir erachten es als ganz allgemein sinnvoll, dass der Bund einen Prozentanteil der Kosten – unabhängig vom Einkommen der Eltern – leistet. Dies aufgrund der Schlankheit in der Umsetzung. Es ist für uns zwingend, dass der Bundesanteil von 10% der durchschnittlichen Kosten eines familienexternen Betreuungsplatzes nicht unterschritten wird. Es liegt dann an den Kantonen, die weitergehende familienergänzende Kinderbetreuung einkommensabhängig entsprechend ihrer subsidiären Verantwortung auszugestalten.

Zudem ist es den FDP. Die Liberalen Frauen Schweiz ein grosses Anliegen, dass die verschiedenen Arten der institutionellen Betreuungsangebote berücksichtigt werden. Eltern sollen frei wählen können, welche Art der familienexternen Betreuung für ihre Familiensituation die richtige ist und wir lehnen jeglichen Zwang für die Wahl einer bestimmten Betreuungsform klar ab. Dieser Grundsatz muss sich auch in der Festsetzung der Beiträge widerspiegeln.

² <https://www.credit-suisse.com/media/assets/private-banking/docs/ch/privatkunden/anlegen/studie-kinderbetreuungskosten-mai-2021-de.pdf>

4. Zusammensetzung der Beiträge

Der Bundesbeitrag für die Finanzhilfen an die Eltern setzt sich aus einem Sockel- und einem Zusatzbeitrag zusammen. Wir begrüßen diese Lösung an sich, da der Sockelbeitrag sicherstellt, dass alle Eltern schweizweit, unabhängig davon, welche Beiträge der Kanton leistet, einen Grundbeitrag erhalten. Auch begrüßen wir, dass damit das System der Subjektfinanzierung in allen Kantonen mindestens im Grundsatz vorhanden sein wird. Der Zusatzbeitrag von 5-10 Prozent setzt der kantonalen Politik entsprechende Anreize, weitere, auf die Bedürfnisse im jeweiligen Kanton respektive in den jeweiligen Gemeinden abgestimmte Beiträge einzuführen. Wir erachten allerdings das Beitragsmodell mit den drei Schwellenwerten als problematisch, da dieses zu Fehlanreizen führen kann. So wird ein Kanton, dessen jährliche Beiträge knapp über 500 Franken pro Kind liegen, keinen Anreiz haben, diese auf z.B. 900 Franken pro Kind zu erhöhen. Wir befürworten deshalb ein lineares Modell, mittels welchem diese Stufenproblematik und damit finanzielle Fehlanreize vermieden werden können.

5. Programmvereinbarungen

Im zweiten Teil der Vorlage ist vorgesehen, dass der Bund mit Programmvereinbarungen mit den Kantonen künftig vier Ziele finanziell unterstützen kann. Die FDP. Die Liberalen Frauen sind der Meinung, dass mehr Geld für die Schliessung von Angebotslücken bei den familienexternen Betreuungsangeboten ins System fließen muss. Wir sind aber auch davon überzeugt, dass das Subsidiaritätsprinzip gewahrt werden muss. Deshalb begrüßen wir die Möglichkeit, dass Kantone Finanzhilfen für die Weiterentwicklung von Betreuungsstrukturen beantragen können. Wir erwarten jedoch, dass die strategischen Ziele, die mit den Programmvereinbarungen erreicht werden sollen, auf Gesetzesstufe in der vorliegenden Vorlage präzisiert werden und nicht erst auf Verordnungsstufe/Programmvereinbarungen. Fokus soll dabei auf dem effektiven volkswirtschaftlichen Nutzen durch Sprachförderung oder der langfristigen Reduktion von Sozialkosten durch Früherkennung/Präventionsmassnahmen liegen. Uns erschliesst sich nicht, wo genau die strategischen Ziele der Programmvereinbarungen liegen sollen. Diese müssen in der Vorlage konkretisiert werden. Der Begriff «frühkindliche Förderung» ist zu breit gefasst und der Zusammenhang mit der familienexternen Kinderbetreuung muss klarer aufgezeigt werden. Es darf aus unserer Sicht kein Übertrag der Verantwortung der frühkindlichen Förderung an die Kinderbetreuungsinstitutionen stattfinden. Dieser Bereich liegt aus unserer Sicht klar in der Kompetenz der Kantone. Es muss überprüft werden, wo der Bund die Kantone in konkreten Bereichen, in denen akuter Handlungsbedarf besteht, beispielsweise bei den Betreuungsangeboten für Kinder mit Beeinträchtigung oder Strukturen zur sprachlichen Integration, finanziell unterstützen kann. Auch dürfen die Programmvereinbarungen nicht zu einer noch stärkeren Bürokratisierung und damit noch höheren Kosten führen. Wir sind überzeugt, dass die Subjektfinanzierung automatisch zu einer Qualitätssteigerung in den Kinderbetreuungsinstitutionen führen werden, da Eltern grundsätzlich Einrichtungen wählen, in denen die Betreuungsqualität hoch ist.

6. Datengrundlagen schaffen

Heute gibt es keine einheitlichen Daten, die Rückschlüsse auf die Gründe für die enormen regionalen Unterschiede (Kosten, Angebot, Zugang, etc.) im Bereich der familienexternen Kinderbetreuung zulassen würden. Die Erhebung von statistischen Daten in diesem Bereich begrüßen wir deshalb klar. Nur wenn verlässliche Daten existieren, kann das Angebot von familienexternen Betreuungsangeboten sowie deren Finanzierung zielgerichtet ausgebaut werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Vincenz-Stauffacher', written in a cursive style.

Susanne Vincenz-Stauffacher
Präsidentin FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
3003 Bern

Bern, 7. September 2022

**21.403 n Pa. Iv. WBK-N. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen anerkennt, dass ein unzureichendes Angebot an Betreuungsplätzen sowie zum Teil zu hohe Betreuungskosten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung erschweren. In diesem Sinne setzt sich die FDP für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. Und darum unterstützen wir auch die Zielsetzung der Vorlage, nämlich die Entlastung der Eltern sowie die Schaffung von Betreuungsplätzen, um den Wiedereinstieg von Elternteilen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Im Gegensatz zur bereits angewendeten Objektfinanzierung ist ebenfalls das Prinzip der Subjektfinanzierung unterstützungswürdig.

Die FDP hält das Subsidiaritätsprinzip hoch. Darum sind wir der Ansicht, dass die Schaffung von guten Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung in erster Linie eine kantonale Aufgabe ist. So obliegt es ihnen, Rahmenbedingungen aufzubauen und weiterzuentwickeln. Die Kantone können schneller und effektiver auf regionale und lokale Bedürfnisse eingehen.

Entsprechend sind wir der Ansicht, dass es nicht zweckmässig ist, die bisherige Anstossfinanzierung mittels des vorliegenden Impulsprogramms abzulösen. Die Kantone sind in der Pflicht, ihre Leistungen selbst zu finanzieren. Die FDP lehnt die Vorlage daher ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident

Der Generalsekretär



Thierry Burkart
Ständerat



Dr. Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur des Nationalrats
3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 7. September 2022

21.403 n Pa. Iv. WBK-N. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Schweiz hat bezüglich Gleichstellung und Familienpolitik ausgewiesenen Nachholbedarf. Stossend sind insbesondere die hohen Betreuungskosten der Eltern, die in der Schweiz zwei- bis dreimal so hoch ausfallen wie in unseren Nachbarländern. Das resultiert für viele Familien nicht nur in negativen Erwerbsanreizen, sondern läuft auch der Chancengerechtigkeit zuwider: Obwohl Kinder aus sozial benachteiligten Familien am stärksten von institutioneller Kinderbetreuung profitieren würden – und sich diese positiv auf deren Bildungschancen auswirkt – nutzen sie das Kinderbetreuungsangebot vergleichsweise selten. Die hohen Betreuungskosten für die Eltern, die direkt auf das auch im internationalen Vergleich ausgesprochen niedrige Engagement der öffentlichen Hand zurückzuführen sind, stellen dabei das grösste Nutzungshemmnis dar.

Diese Situation geht auf Kosten der Familien und insbesondere der Mütter: Es sind mehrheitlich Frauen, die ihr Erwerbsspensum reduzieren oder ganz aufgeben, um unbezahlt ihre Kinder zu betreuen, wenn bedarfsgerechte Betreuungsplätze fehlen, oder die Familie sie sich nicht leisten kann. Frauen verzichten damit nicht nur ein Erwerbseinkommen, sondern in der Folge auch auf ein ausreichendes Renteneinkommen nach der Pensionierung. Das

Bundesgericht hat die Situation für die Frauen mit einer Reihe von Urteilen zusätzlich verschärft, indem es den Druck erhöht hat, dass sie sich nach einer Scheidung selbständig versorgen. Doch dies ist nur realistisch, wenn die Rahmenbedingungen stimmen und Familien Zugang zu bezahlbaren und bedarfsgerechten institutionellen Kinderbetreuungsangeboten haben.

Um die Erwerbsintegration der Frauen zu fördern, geschlechterspezifische Einkommenslücken zu verkleinern und die Geschlechtergleichstellung vorwärtszubringen, braucht es einen Ausbau der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangebote, eine bessere Finanzierung durch die öffentliche Hand sowie Massnahmen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Qualität. Dies bedingt eine bedeutende Erhöhung der Beiträge durch Bund, Kantone und Gemeinden.

Vor diesem Hintergrund begrüssen die GRÜNEN, dass die WBK-N die Anstossfinanzierung des Bundes in eine zeitgemässe und dauerhafte Lösung überführen und die dafür eingesetzten Mittel erhöhen möchte. Das vorgesehene Bundesgesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit des Berufs- und Familienlebens, zu mehr Chancengerechtigkeit für die Kinder und zu einer (finanziellen) Entlastung der Eltern. Die GRÜNEN unterstützen auch die Stossrichtung der Vorlage, welche einerseits Eltern, die familienergänzende Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, entlasten und andererseits mittels Programmvereinbarungen das Angebot und die Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung verbessern möchte. Dennoch sehen wir in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage weiteren Anpassungsbedarf. Um zu einer spürbaren Entlastung zu führen, muss dabei insbesondere der Bundesbeitrag zur Entlastung der Eltern auf 20 Prozent erhöht werden.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmung

Die GRÜNEN begrüssen, dass der Geltungsbereich der Bundesfinanzhilfen den vorschulischen *und* den schulergänzenden Bereich umfasst. Denn die Vereinbarkeitsprobleme von erwerbstätigen Eltern hören nicht mit dem Beginn der obligatorischen Schulzeit auf. Vielmehr ist das Schweizer Schulsystem ohne Blockzeiten und mit lückenhafter Ferienbetreuung nur ungenügend auf die Bedürfnisse von erwerbstätigen Eltern abgestimmt. Es braucht deshalb auch bei den schulergänzenden Betreuungsstrukturen einen Ausbau des Angebots, eine ausreichende Finanzierung sowie genügend qualifiziertes Personal. Die Chancengleichheit muss für alle Kinder und nicht nur für solche im Vorschulalter verbessert werden, was insbesondere auch durch ein niederschwelliges Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen möglich ist. Die GRÜNEN beantragen deshalb folgende Änderung in Art. 1 Abs. 1 Bst. b:

die Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter verbessern.

Die Anträge der Kommissionsminderheit, Geltungsbereich und Zweck zu reduzieren, lehnen die GRÜNEN ab.

Abschnitt 2: Bundesbeitrag an die Kosten der Eltern für die familienergänzenden Kinderbetreuung

Die GRÜNEN unterstützen das Anliegen der Kommission, dass sich der Bund an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligt. Dieser Anspruch soll von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit – und unabhängig von den Erwerbsspenden der Eltern – bestehen. Die Minderheiten zu Artikel 4 lehnen die GRÜNEN deswegen ab.

Die positiven volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effekte der Unterstützung der frühen Förderung sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung sind vielfach belegt. Die Investitionen werden insbesondere eine stark positive Beschäftigungswirkung haben und damit auch den Fachkräftemangel abdämpfen und zu mehr Steuereinnahmen führen. Deshalb braucht es insgesamt einen deutlich höheren Sockelbeitrag als von der Kommission vorgesehen. Eltern in Kantonen, die die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung nur minimal subventionieren, sollen darüber hinaus nicht zusätzlich durch niedrige Bundesbeiträge bestraft werden. Die GRÜNEN unterstützen folglich die Minderheit Piller Carrard, welche den Bundesbeitrag auf 20 Prozent erhöhen möchte. Die GRÜNEN zeigen sich auch offen für einen allfälligen Zusatzbeitrag als Anreiz für die Kantone, sofern dieser auf dem erhöhten Sockelbeitrag aufbaut. Die Minderheit Umbricht Pieren lehnen die GRÜNEN ab, da dieser Antrag den Bundesbeitrag zu tief ansetzt.

Die GRÜNEN weisen ausserdem darauf hin, dass Art. 7 Abs. 4 – möglicherweise ungewollt – unglücklich formuliert ist und all diejenigen Kantone und Gemeinden benachteiligt, welche bereits heute die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen. Er befindet sich damit in klarem Widerspruch zu Art. 4 Abs. 3 sowie dem erläuternden Bericht, wonach die Beträge des Bundes zusätzlich sein sollen. Die Bestimmung setzt so Anreize, dass Kantone und Gemeinden sich aus der Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten verabschieden. Die GRÜNEN ersuchen die Kommission, die entsprechende Bestimmung anzupassen.

Es spricht aus Sicht der GRÜNEN darüber hinaus nichts dagegen, dass der vom Bund getragene Anteil an die Kinderbetreuungskosten höher ausfällt als die durch die Eltern bezahlten Beiträge, solange die kumulierten Beiträge von Bund und Kanton oder Gemeinde nicht die tatsächlichen Kosten übersteigen. Es ist gleichstellungspolitisch sogar zu begrüßen, wenn die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung als Service Public ganz oder mehrheitlich durch die öffentliche Hand finanziert wird. Die GRÜNEN beantragen deshalb folgende Anpassung von Art. 10 Abs. 2:

Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, in dem **die von Bund, Kanton und/oder Gemeinde bezahlten Beiträge** die ~~von den Eltern selbstgetragenen~~ tatsächlichen Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung übersteigen.

3. Abschnitt: Programmvereinbarungen

Die GRÜNEN begrüßen den Vorschlag der WBK-N, mittels Programmvereinbarungen die Kantone in der Weiterentwicklung des Angebots an familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsplätzen und der Politik der frühen Kindheit zu unterstützen. Dabei müssen die Programmvereinbarungen eine Finanzierung der Massnahmen durch die Kantone über vier Jahre hinaus voraussetzen, damit die Kinderbetreuungsinstitutionen Planungssicherheit haben und Verbesserungen nachhaltig umsetzen können. Die GRÜNEN beantragen deshalb folgende Anpassung von Art. 13 Abs. 3:

Die Programmvereinbarungen beinhalten insbesondere die von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegten Ziele, ~~sowie~~ die finanzielle Beteiligung des Bundes **sowie die Fortführung und Finanzierung der Massnahmen durch die Kantone nach Ablauf der Programmvereinbarungen.**

Auch die explizite Erwähnung von Kindern mit Behinderungen werten die GRÜNEN positiv: Der Zugang zu Betreuungsplätzen gestaltet sich für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf zusätzlich schwierig, was der Chancengleichheit der Kinder sowie der Vereinbarkeit von

Beruf und Familie für ihre Eltern zuwiderläuft. Die GRÜNEN unterstützen dabei jedoch die Minderheit Fivaz, da der Begriff der *besonderen Bedürfnisse* umfassender ist als derjenige der Behinderungen. Er umfasst zum Beispiel zusätzlich zu den Kindern mit Behinderungen auch solche mit einer sozialen Indikation. Die entsprechenden Begrifflichkeiten sind im gesamten Gesetzesentwurf anzupassen. Die Minderheit Umbrecht Pieren jedoch, welche den Geltungsbereich der Programmvereinbarungen einschränken will, lehnen die GRÜNEN ab.

Der im Entwurf des Bundesbeschlusses vorgesehene finanzielle Rahmen von jährlich 40 Mio. Franken ist deutlich zu knapp, um das Angebot angemessen auszubauen und an die Elternbedürfnisse anzupassen, die Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu verbessern sowie die kantonale Politik der frühen Kindheit zu stärken. Die GRÜNEN schlagen deshalb vor, für die Programmvereinbarungen jährlich mindestens 150 Mio. Franken vorzusehen und beantragen folgende Änderung in Art. 1 des Bundesbeschlusses:

Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von **600** ~~höchstens 160~~ Millionen Franken bewilligt.

Übrige Bestimmungen

Es ist in der Schweiz mangels einheitlicher Daten kaum möglich, valide Aussagen zu Angebot und Nachfrage in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu machen. Um das Angebot bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, sind solide statistische Grundlagen dringend nötig, die so heute nicht vorhanden sind. Die GRÜNEN begrüßen darum Art. 17 des Entwurfs ausdrücklich, der den Mangel an statistischen Grundlagen beheben soll. Eine zeitliche Beschränkung des Gesetzes ohne vorherige Evaluation der Zielerreichung lehnen die GRÜNEN hingegen ab. Die Unterstützung der Kantone im Rahmen von Programmvereinbarungen soll weitergeführt werden, solange sie nötig ist für die Entwicklung und Verbesserung des Angebots. Die GRÜNEN beantragen deshalb, Art. 21 Abs. 3 zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Balthasar Glättli
Präsident


Raphael Noser
Fachsekretär

7. September 2022

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03,

E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur 21.403 Pa. Iv. WBK-N. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberale Partei erachtet die Förderung der familienexternen Kinderbetreuung als effektive und naheliegende Massnahme, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken, die Erwerbstätigkeitsquote in der Schweiz nachhaltig zu erhöhen, die Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben und die Chancengleichheit von Kindern zu verbessern. Deshalb begrüssen wir die Vernehmlassungsvorlage zur Parlamentarischen Initiative 21.403 der WBK-N und die damit einhergehende Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung. Im Folgenden übermitteln wir Ihnen unsere Begründung für die Unterstützung der Vorlage, sowie punktuelle Anpassungsvorschläge.

1. Zum Vorentwurf «Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG)»

Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung besteht aus Sicht der Grünliberalen aus verschiedenen Gründen Handlungsbedarf. In vielen Branchen ist die Schweiz mit einem prekären Arbeitskräftemangel konfrontiert, der sich in den kommenden Jahren voraussichtlich weiterhin akzentuieren wird. Das Potenzial der Erwerbsbevölkerung muss deshalb dringend besser ausgeschöpft werden. Die Förderung der familienexternen Kinderbetreuung ist hierfür ein naheliegendes Instrument. Denn die Daten zeigen: In der Schweiz ist die Erwerbstätigkeit zwar allgemein hoch, jedoch sind gerade Frauen überwiegend in eher tiefen Teilzeitpensen tätig. Als Grund werden häufig die im europäischen Vergleich hohen finanziellen Aufwände für die familienexterne Kinderbetreuung aufgeführt. Auch bewirken das teilweise mangelhafte Angebot von Betreuungsplätzen sowie die erschwerte Vereinbarkeit mit der beruflichen Tätigkeit, dass sich viele Elternpaare für eine Reduktion der Erwerbstätigkeit entscheiden. Ein attraktiveres und niederschwelliges Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung würde das brach liegende Potenzial von Arbeitnehmenden in der Schweiz besser ausschöpfen und wäre damit ein sinnvolles Mittel, um den Arbeitskräftemangel abzufedern. Die Einführung eines Mindestbeschäftigungsgrads der Eltern als Voraussetzung für den Anspruch auf Bundes-Betreuungsbeiträge erachten wir als prüfungswerten Anreizmechanismus.

Die Förderung der familienexternen Kinderbetreuung trägt auch dazu bei, die Gleichstellung innerhalb der Gesellschaft voranzutreiben, was ein Verfassungsauftrag des Bundes ist. Vorwiegend Frauen entschliessen sich aufgrund eines mangelhaften Angebots oder hoher finanzieller Aufwände für die Kinderbetreuung dazu, über mehrere Jahre ihr Erwerbsspensum zu reduzieren. Dies trägt – neben anderen Umständen – dazu bei, dass Frauen in Kaderpositionen noch immer untervertreten sind. Eine längere Berufspause oder ein reduziertes Erwerbsspensum führt wiederum zu Lücken in der Altersvorsorge. Als Folge sind mehrheitlich Frauen von Altersarmut betroffen.

Kinder profitieren bei familienexterner Betreuung von einer vielfältigeren Förderung ihrer Entwicklung. Der erleichterte Zugang zu Betreuungsangeboten kommt insbesondere auch Kindern aus sozial benachteiligten Familien, wie auch Kindern mit Migrationshintergrund zugute und trägt damit zur Chancengleichheit bei.

Wir begrüßen zudem, dass die Vorlage die Kompetenzaufteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden respektiert und die Organisationsfreiheit von Kantonen, Städten und Gemeinden gewährleistet. Gleichzeitig erachten wir es als zielführend, dass der Sockelbeitrag des Bundes zuhanden der anspruchsberechtigten Familien unabhängig von Einkommen und Vermögen ausgerichtet wird. Dies kommt insbesondere auch Familien des Mittelstands zugute: Für diese Familien wiegen die hohen Fixkosten für familienexterne Kinderbetreuung derzeit besonders schwer. So lassen sich negative Erwerbsanreize reduzieren, welche heute begünstigen, dass sich Familien aus finanziellen Gründen für eine Senkung ihres Erwerbsspensums entschliessen. Mit dem Zusatzbeitrag besteht zudem ein Anreizmechanismus für die Kantone, ihre Unterstützungsbeiträge an die Familien zu erhöhen, was wir ausdrücklich unterstützen.

Ebenfalls begrüßen wir, dass der Vorentwurf die Wahl verschiedener Betreuungsmodellen ermöglicht. So werden Betreuungsbeiträge nicht nur für die Betreuung in privaten oder öffentlichen Einrichtungen, wie Kindertagesstätten, ausgerichtet, sondern auch für Tagesfamilien, die in Vereinen organisiert sind. Da die Bedürfnisse der Kinderbetreuung sehr unterschiedlich sein können, erachten wir es als wichtig, dass der Staat hier möglichst wenig Einschränkungen macht. Um die Wahlfreiheit für alle Eltern, unabhängig ihrer Arbeitszeiten zu gewährleisten, ist eine Ergänzung wünschbar, wonach auch private «Nannies» unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen (vgl. Anmerkung zu Art. 3 Bst. b).

Weiter dient die Vorlage der Förderung der Standortattraktivität. Der Wirtschaftsstandort Schweiz profitiert von einem gut ausgebauten Angebot in der familienergänzenden Kinderbetreuung. In diesem Zusammenhang ist auf die vom Bundesrat unterbreitete Umsetzung der OECD-Mindeststeuer hinzuweisen. Der Bundesrat schlägt vor, 25 Prozent der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer dem Bund zukommen zu lassen, welche zweckgebunden für die Förderung der Attraktivität des Standorts Schweiz eingesetzt werden sollen. Die Vernehmlassungsvorlage erachten wir als wesentliches Element der Standortförderung, welche in Genuss dieser Zweckbindung kommen sollte.

Im Folgenden führen wir unsere Bemerkungen und Begründungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs auf. Wo nicht anders vermerkt, unterstützen wir die Mehrheit.

Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren: Nichteintreten

Wir dargelegt begrüßen wir die Unterstützung des Bundes an der familienergänzenden Kinderbetreuung aus verschiedenen Gründen und erachten sie als wichtige Massnahme, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken, die Erwerbstätigkeitsquote in der Schweiz nachhaltig zu erhöhen, die Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben und die Chancengleichheit von Kindern zu verbessern. Die Minderheit auf Nichteintreten lehnen wir deshalb ab.

Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren. Im gesamten Erlass ist die «Politik der frühen Förderung von Kindern» zu streichen (betrifft den Titel, Art. 1 Abs. 2 Bst. d, Art. 2 Bst. b, Art. 3 Bst. c, Art. 13 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1)

Wir sind überzeugt, dass der Bund die Kantone bei der Weiterentwicklung von Massnahmen im Bereich der Politik der frühen Kindheit unterstützen soll. Die Minderheit ist deshalb abzulehnen.

Art. 1 Grundsatz:

Abs. 2 Bst. c: Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Es ist aus zwei Überlegungen an Art. 1 Abs. 2 Bst. c festzuhalten: Die Sicherstellung bzw. Verbesserung der Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung ist einerseits aus Sicht der Eltern von Relevanz, da nur qualitativ hochstehende Kinderbetreuungsangebote auch genutzt werden und damit die positiven Effekte dieses Angebots, wie eine höhere Erwerbstätigkeit von Frauen, zur Folge haben. Andererseits ist es für die Kinderbetreuungsinstitutionen wichtig, eine hohe Qualität anbieten zu können, da damit die Fachkräfte im Betrieb behalten werden können. Auf die Streichung ist zu verzichten.

Art. 2 Geltungsdauer

Bst. a: Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Wir befürworten explizit, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes nebst dem besonders wichtigen Vorschulalter auch das schulpflichtige Alter umfasst. So können beispielsweise Schulferien für erwerbstätige Eltern eine organisatorische Herausforderung sein, die die Erwerbstätigkeit grundsätzlich

in Frage stellt. Ein entsprechendes Angebot ist ein wichtiges Element, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Die Minderheit Umbricht Pieren ist deshalb abzulehnen.

Art. 3 Begriffe

Bst. b.: Erweiterung der Definition um die Betreuung durch sogenannte «Nannies»

Das Gesetz bezweckt, den Eltern eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu ermöglichen und gedenkt dazu, die Tarife zu vergünstigen. Eltern, welche unregelmässige Arbeitszeiten haben, die bspw. im Pflegebereich oder als Assistenzärztinnen und -ärzte tätig sind, kommen jedoch nicht in den Genuss der Vergünstigungen, weil sie nicht auf eine institutionelle Betreuung zurückgreifen können, sondern eine Betreuung ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten, am Abend oder Wochenende benötigen. Dass wie in den Erläuterungen ausgeführt Au-pairs, Grosseltern, Nachbarn oder Bekannte, welche Kinder betreuen, nicht unter den Geltungsbereich fallen, scheint korrekt: Hierbei handelt es sich üblicherweise auch nicht um bezahlte Betreuung. Wird hingegen aufgrund der unregelmässigen Arbeitszeiten eine «Nanny» für Betreuung benötigt, sollte das ebenfalls in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Sonst sind Eltern mit bestimmten Berufen von der Förderung ausgeschlossen, denen keine alternative Betreuungslösung offensteht.

Bst. a und b: Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Die Minderheit ist aus denselben Gründen abzulehnen wie unter Art. 2 Geltungsdauer dargelegt.

Art. 7 Bundesbeitrag

Abs. 2 Bundesbeitrag: Unterstützung Minderheit Kutter

Die Mehrheit sieht vor, dass der durchschnittliche Betreuungsbeitrag «unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Bedingungen» festgelegt wird. In der Praxis führt dies zu einem erheblichen administrativen Aufwand. Denn derzeit ist kein überzeugendes Modell für eine regionale Abstufung des Beitrags bekannt, das übernommen werden könnte. Zudem liegen keine Daten vor, die eine Abstufung der Beiträge gemäss den Lebenshaltungskosten rechtfertigen. Der administrative Aufwand wäre unverhältnismässig gross gegenüber den allenfalls sinnvollen Differenzierungswirkungen. Hingegen wäre mit zusätzlichen Abgrenzungsproblemen und Ungerechtigkeiten entlang der Abgrenzungen zu rechnen. Da das Verbesserungspotential an familienergänzender Kinderbetreuung gerade in manchen ländlichen Regionen gross ist, sollte vermieden werden, ausgerechnet in diesen Gebieten kleinere Beträge auszurichten. Im Sinne einer praxistauglichen Lösung beantragen wir, einheitliche Betreuungsbeiträge auszurichten und auf lokales «Fein-Tuning» zu verzichten.

Art. 9 Zusatzbeiträge

Art. 7, Art. 8 und Art. 9: Ablehnung Minderheiten Piller Carrard und Umbricht Pieren

Die Kombination aus einem Sockel- und einem Zusatzbeitrag des Bundes erachten wir als zentralen Bestandteil der Vorlage. Damit wird einerseits gewährleistet, dass der Bund die familienexterne Kinderbetreuung fördert. Andererseits werden für die Kantone Anreize gesetzt, sich ebenfalls an der Betreuung mit höheren Beiträgen zu unterstützen. Dies verhindert, dass die Kantone ihrerseits die Unterstützungsbeiträge senken, was die Wirksamkeit des Bundesengagements unterlaufen würde. Beide Minderheiten sind klar abzulehnen.

Art. 13 Finanzhilfen an Kantone und Dritte

Abs. 1. Bst. a.: Unterstützung Minderheit Fivaz Fabien

Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 4: Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Die Minderheit Fivaz Fabien erlaubt eine bedürfnisgerechte Definition des betroffenen Personenkreises. Damit kann der Realität besser Rechnung getragen werden, dass manche Kinder (teils auch vorübergehend) eine massiv aufwändigere Betreuung benötigen. Dies kann in (mancherorts als zäh erlebten) Entscheidungen von Sozialversicherungen abgebildet sein – oder auch nicht. Im Sinne einer kohärenten Begrifflichkeit ist in den übrigen Bestimmungen ebenfalls von «Kindern mit besonderen Bedürfnissen» anstelle von «Kindern mit Behinderungen» zu sprechen.

Die Minderheit Umbricht Pieren ist abzulehnen. Die Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten tragen wesentlich zur Attraktivität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung bei. Die Sicherstellung der Qualität ist wie bereits unter Art. 1 Grundsatz dargelegt von grosser Bedeutung. Die Gewährung von Finanzhilfen für Programme und Projekte, die dem Zweck des Gesetzes entsprechen, erachten wir als wichtige Begleitmassnahme.

2. Zum Vorentwurf «Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern»

Wir unterstützen, dass der Bund den Kantonen auf der Basis von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren kann. Damit sollen die familienergänzende Kinderbetreuung sowie ihre Politik der frühen Förderung von Kindern weiterentwickelt werden, was wir begrüssen und den Verpflichtungskredit daher mittragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Thomas Brunner, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Commission de la science, de
l'éducation et de la culture du Conseil
national
CH-3003 Berne

Par courrier électronique :
familienfragen@bsv.admin.ch

Berne, le 6 septembre 2022

21.403 n lv. pa. CSEC-CN. Remplacer le financement de départ par une solution adaptée aux réalités actuelles

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le Président de la commission,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

Soucieuse de respecter les principes du fédéralisme, l'UDC Suisse rejette fermement le projet proposé qui outrepassé clairement les compétences constitutionnelles de la Confédération. Dans l'éventualité où le projet devrait être maintenu, l'UDC propose diverses modifications afin d'éviter la fuite vers l'avant que conduirait inmanquablement le système de « contributions complémentaires » et de contenir les dérives occasionnées par d'autres dispositions.

Aussi louables que puissent être les intentions d'une majorité de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national (ci-après, CSEC-CN), l'UDC estime qu'elles contreviennent aux principes du fédéralisme. Si la conciliation entre vie familiale et vie professionnelle ou formation revêt une importance capitale dans un monde moderne, le peuple et les cantons ont décidé que cette responsabilité devait être du ressort des cantons. L'UDC partage cette appréciation et s'oppose à une nouvelle captation de compétences discutable par la Berne fédérale.

En matière de protection de la famille, la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons trouve sa source à l'article 116 de la Constitution. Le rôle de l'Etat fédéral se limite à « *soutenir les mesures destinées à protéger la famille* ». Dans son message

du 20 novembre 1996 relatif à la nouvelle constitution fédérale, le Conseil fédéral expliquait sans détour que cet article « *ne détermine pas non plus une compétence. Il n'est applicable que dans les domaines où la Confédération est compétente sur la base d'une autre norme constitutionnelle* ». L'UDC Suisse ne partage donc pas l'avis de la CSEC-CN qui, à la page 62 de son rapport, affirme que la même disposition attribuée à la Confédération une « *compétence de soutien* ».

Différencier le rôle de soutien du rôle d'incitateur

Alors que la totalité du projet est d'ores et déjà discutable en raison de l'absence de compétence de la Confédération en matière d'accueil extra-familial, certaines dispositions sont absolument inacceptables sous cet angle. Il en va ainsi des mesures visant à « *contrebalancer l'hétérogénéité dans les cantons* » qui n'ont pas leur place dans un tel projet, tout comme l'objectif « *d'inciter les cantons à augmenter leurs subventions dans le domaine* » (p. 28).

Concrètement, si le projet venait à être adopté, il devrait être modifié en ce sens que la Confédération ne joue qu'un rôle subsidiaire de soutien. Il n'appartient en aucun cas à la Confédération de se substituer au législateur cantonal pour endosser le rôle de fer de lance en la matière. A ce titre, il convient de supprimer les « *contributions complémentaires* » et de limiter le champ d'application du projet de loi à la conciliation entre vie familiale et vie professionnelle – les références à la politique d'encouragement de la petite enfance doivent être biffées.

Un sous-jacent idéologique erroné

Quand bien même il serait constitutionnellement admissible, le projet est basé sur un présupposé incorrect, à savoir le fait que la prise en charge dans une structure institutionnelle est forcément meilleure qu'une prise en charge familiale ou privée. Ainsi, en page 14 du rapport peut-on lire que la Suisse « *obtient des résultats relativement médiocres* » en raison de sa part d'enfants de moins de 3 ans ayant été prise en charge dans des structures institutionnelles d'accueil extra-familial relativement faible en comparaison internationale. En réalité, c'est le libre choix qui doit prévaloir aux yeux de l'UDC.

L'activité étatique, qu'elle soit cantonale, communale voire fédérale, doit viser la préservation de cette liberté. Un projet présupposant qu'une plus haute proportion d'enfants fréquentant des structures institutionnelles d'accueil extra-familial est un but en soi part fondamentalement sur une mauvaise base. En effet, la conséquence d'un tel projet ne peut être qu'une répartition des coûts défavorable aux parents désireux de rester auprès de leurs enfants : ils devront payer à double. Cette incitation poussera certains parents à faire usage des structures d'accueil alors qu'ils auraient en réalité préféré y renoncer.

Bureaucratie et inconstance

En ce qui concerne la « *contribution de base* », elle devrait idéalement être versée aux Cantons en fonction de leur population, afin que ces derniers restent pleinement

maîtres de leurs choix. Si le modèle de financement dont les ayant droit sont les parents est maintenu, la contribution doit être identique dans tous les cantons ou alors couvrir 10% des coûts effectifs à la charge des parents, mais en aucun cas à un pourcentage des coûts « *tenant compte des conditions locales particulières* », comme le prévoit l'article 7, alinéa 2. La mouture actuelle engendrerait une charge administrative démesurée : si la CSEC-CN parle dans son rapport (p. 55) d'une vingtaine d'EPT nécessaires, elle ne mentionne pas les besoins en personnel que le projet entrainera auprès des cantons.

Si le formalisme du projet amène une surcharge administrative importante, il n'est pas pour autant cohérent. Ainsi, par exemple, prévoit-il que la participation financière de la Confédération ne doit pouvoir bénéficier qu'aux parents qui ont recours à l'accueil extra-familial dans le but d'exercer une activité professionnelle ou de suivre une formation. Pourtant, la majorité de la CSEC-CN n'a pas souhaité introduire un taux d'activité cumulé minimal donnant droit aux contributions. Il faut y remédier afin d'éviter qu'une aide financière ne soit versée aux parents qui, au vu de leur taux d'occupation, pourraient s'occuper de leurs enfants.

Résumé des propositions de l'UDC Suisse

Pour les raisons indiquées ci-dessus, l'UDC Suisse s'oppose au projet dans son ensemble et soutient une non-entrée en matière. Si ce dernier devait toutefois être adopté, il devrait alors faire l'objet des modifications suivantes.

- Pas de « politique d'encouragement de la petite enfance ». Il a largement été question plus haut des raisons, notamment constitutionnelles, qui plaident pour un abandon de cet aspect du projet. Cette modification concerne les dispositions suivantes : art. 1, al. 2, let. d, art. 2, let. b, art.3, let. c, art. 13, al. 2, art. 17, al.1.
- Le champ d'application de la loi doit être limité pour ne couvrir que de la naissance d'un enfant au début de sa scolarité obligatoire. Cette modification concerne les dispositions suivantes : art. 2, let. a, art. 3, let. a et b, art. 4, al. 2, art. 13, al. 1, let. a.
- Le but de la participation fédérale étant de permettre aux parents d'exercer une activité lucrative ou de poursuivre une formation, il convient de fixer un taux d'occupation ou de formation cumulé des parents minimal (par exemple 100%) ou, pour le moins, de charger le Conseil fédéral d'en fixer un (Art. 4, al. 1).
- Le calcul de la contribution, tel que proposé, est incompatible avec les principes du fédéralisme pour les raisons indiquées plus haut. A cet égard, il serait opportun que la contribution soit versée aux cantons en fonction de leur population. A défaut, il faut au moins supprimer l'idée de « *contributions complémentaires* », incompatible avec la répartition constitutionnelle des compétences. En ce qui concerne la contribution dite « de base », elle devrait

couvrir 10% des coûts à la charge des parents pour l'accueil extrafamilial des parents. (Ainsi, les art. 8 et 9 doivent être biffés et l'art. 7 doit se limiter à un unique alinéa).

- Les aides financières aux cantons et à des tiers doivent être limitées au soutien à la création de places d'accueil extrafamilial pour des enfants d'âge préscolaire ainsi que pour des enfants en situation de handicap d'âge préscolaire afin de combler les lacunes dans l'offre d'accueil. (A l'art. 13, supprimer l'al. 1, let. b et c et l'al. 4, adapter l'al. 1, let. a).

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le Président de la commission, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général



Marco Chiesa

Peter Keller

Conseiller aux Etats

Conseiller national



**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

familienfragen@bsc.admin.ch

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des
Nationalrates
z.H. Herrn NR Fabian Fivaz, Präsident

Bern, 7. November 2022

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 WBK-NR «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die ersten Lebensjahre sind entscheidend

Die Kindertageseinrichtungen sind der erste öffentlich verantwortete und gestaltete Lernort in der Bildungsbiografie von Kindern. Sie haben dabei einen dezidierten Doppelauftrag: sowohl den Auftrag zur Förderung aller Kinder als auch den Auftrag der besonderen Unterstützung benachteiligter Kinder. Die Frühe Bildung, zu der auch heute mehr denn je der Besuch einer Kita gehört, ist hierbei besonders wichtig, um Kindern Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die für den späteren Erfolg in der Schule, vor allem aber im Leben allgemein relevant sind.

Gerade in dieser frühen Lebensphase macht soziale Herkunft einen entscheidenden Unterschied. So zeigen Studien, die die Effekte der Frühen Bildung auf die Entwicklung von Fähigkeiten von Kindern – auch nach unterschiedlicher familiärer Herkunft – untersuchen: Kinder aus besser gestellten Familien entwickeln sich oftmals schneller oder positiver als Kinder aus Familien mit weniger günstigen Voraussetzungen.¹ Die Kita gilt somit als ein zentraler Ort, an dem die Reproduktion sozialer Ungleichheit unterbrochen

¹ Melhuish, Edward u. a. (2015): A review of research on the effects of early childhood education and care (ECEC) on child development. Utrecht.

werden kann. Nur durch frühe Bildungsbeteiligung lassen sich gesellschaftliche Ungleichheiten ausgleichen.² Dafür braucht es qualitativ hochstehende familienergänzende Leistungen, die für alle leicht zugänglich und bezahlbar sind. Familienergänzende Kinderbetreuung als Service public ist daher eine zentrale Voraussetzung für eine gerechte Gesellschaft.

Die Schweiz schneidet im Bereich familienergänzende Bildung und Betreuung jedoch schlecht ab. Im OECD-Vergleich rangiert sie auf Platz 38 von 41 Ländern. Dies ist vor allem dem Mangel an ausgebildeten Fachpersonen sowie fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen geschuldet.³ Die unterschiedliche Finanzierung und Organisation von Bildung und familien- resp. schulergänzender Kinderbetreuung in der Schweiz ist problematisch: Während alle Kinder ein Anrecht auf kostenlose schulische Bildung haben, müssen Familien die familienergänzende Kinderbetreuung privat organisieren und zu einem grossen Teil selbst finanzieren.

Bei den Kosten der Kinderbetreuung bestehen zudem enorme regionale Unterschiede: Während der Elternanteil an den Vollkosten für einen vorschulischen Kinderbetreuungsplatz im europäischen Umland bei maximal 25% liegt, liegt er in der Waadt bei 38% und im Kanton Zürich gar bei 66%.⁴ Das führt dazu, dass Eltern in der Schweiz ein gutes Fünftel des Familieneinkommens für die familienergänzende Betreuung von zwei Kindern während dreieinhalb Tagen pro Woche bezahlen, während es im europäischen Umland nur maximal 10% sind.

Das Fehlen bezahlbarer qualitativ guter Kinderbetreuungsplätze in der Schweiz geht vor allem zu Lasten der Frauen. Um unbezahlt ihre Kinder zu betreuen, wenn bedarfsgerechte Betreuungsplätze fehlen oder die Familie sie sich nicht leisten kann, reduzieren sie dafür ihr Erwerbsspensum, verzichten auf Weiterbildung und Karriereaufstieg. Das hat seinen Preis: Frauen verfügen über ein tieferes Einkommen und später über eine tiefere Rente. Ein gutes und bezahlbares Angebot im Frühbereich sorgt dafür, dass Eltern unabhängig vom Einkommen ihre Erwerbs- und Betreuungsarbeit besser aufteilen können. Die dadurch entstehende Entlastung kann für die Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit genutzt werden, wodurch sich nicht zuletzt auch wichtige volkswirtschaftliche Effekte ergeben.

² Anders, Yvonne (2013): Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 16. Jg, 2. H., S. 237–275.

³ Gromada, Anna und Dominic Richardson (2021): Where do rich countries stand on childcare?; Florence, Italy: UNICEF.

<https://www.unicef-irc.org/publications/pdf/where-do-rich-countries-stand-on-childcare.pdf>
15.08.2022.

⁴ Ebd.

Um soziale Ungleichheiten in der frühen Kindheit auszugleichen und die Gleichstellung von Frauen und Männern vorwärts zu bringen, braucht es daher einen Ausbau der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangebote, eine bessere Finanzierung durch die öffentliche Hand sowie Massnahmen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Qualität. Dies bedingt eine bedeutende Erhöhung der Beiträge durch Bund, Kantone und Gemeinden, damit der Ausbau des Angebots sowie die Reduktion der Elterntarife nicht auf Kosten von Qualität und Arbeitsbedingungen gehen. Auch die Ausbildungsstrukturen für Fachpersonen Betreuung müssen ausgebaut werden, damit die Kinderbetreuung durch qualifiziertes Personal gewährleistet werden kann.

Schritt in die richtige Richtung

Die SP Schweiz begrüsst es daher sehr, dass die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats die laufende Anstossfinanzierung für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in ein neues Bundesgesetz überführen und die dafür eingesetzten Gelder erhöhen möchte. Dadurch erhalten die familienergänzende Bildung und Betreuung und die Politik der frühen Förderung von Kindern einen Platz in der Gesetzgebung auf Bundesebene. Dass dabei einerseits die Eltern finanziell entlastet, andererseits mittels Programmvereinbarungen Verbesserungen bezüglich Elternbedürfnissen, Qualität und kantonaler Politik der frühen Kindheit erzielt werden sollen, werten wir als wichtigen Schritt in Richtung einer familienergänzenden Kinderbetreuung als Service public.

Kritisch sieht die SP Schweiz hingegen, dass die Bundesfinanzhilfen statt als Beitrag an die Kantone als Subjektfinanzierung an die Familien ausbezahlt werden sollen und so auf Steuerungsmöglichkeiten bezüglich Tarifstruktur, Qualität und Arbeitsbedingungen verzichtet wird. Wir erachten es als verpasste Chance, dass diese Bereiche nicht gemeinsam mit der finanziellen Entlastung der Eltern angegangen werden.

Ein solches System der Subjektfinanzierung ohne Steuerungsmöglichkeiten trägt dazu bei, bestehende soziale Ungleichheiten festzuschreiben oder gar zu verstärken. Denn solange es nicht genug Plätze und keine einheitlichen Qualitätsstandards gibt, werden Kinder aus sozial schwächeren Familien tendenziell benachteiligt. Dies gilt aktuell vor allem für die Betreuungssituation im Alter von bis zu drei Jahren und in Gegenden mit weniger umfangreichem Betreuungsangebot, etwa in Agglomerationen und in ländlichen Gebieten: Nach wie vor hängen die Bildung der Mutter, die Erwerbstätigkeit der Eltern, das Armutsrisiko oder auch der Migrationshintergrund damit zusammen, ob ein

Kind unter drei Jahren eine Kita besucht.⁵ Für Kinder aus ungünstigeren familiären Bedingungen, die eine Kita besuchen, ist zugleich die Chance, dass die Betreuung dort von guter Qualität ist, geringer als bei Kindern aus einem günstigeren Familienumfeld.⁶ Kinder mit vorteilhaften Lebensumständen profitieren dagegen nicht nur überdurchschnittlich von qualitativ guter Betreuung, sie haben aufgrund des ökonomischen, sozialen und kulturellen Kapitals ihrer Eltern auch bessere Chancen, einen Platz in einer Kita mit guter Betreuung zu erhalten.

Es ist aus Sicht der SP Schweiz daher von zentraler Bedeutung, eine stetige Sockelfinanzierung des Angebots durch den Bund vorzusehen, deren Auszahlung an die Kantone mit Steuerungsvorgaben bezüglich Qualität, Arbeitsbedingungen und Tarifgestaltung verknüpft ist.

Es kommt auf die Qualität der Betreuung an

Die bildungswissenschaftliche Forschung der vergangenen 20 Jahre zeigt, dass vor allem die Qualität der Kita und der dort erlebten Interaktionen bedeutsam für die kindliche Entwicklung ist. Im erläuternden Bericht wird daher zu Recht auf den grundsätzlich positiven Zusammenhang zwischen dem Besuch der familienergänzenden Bildung und Betreuung, den Schulleistungen und der Bildungsentwicklung von Kindern hingewiesen. Doch diese positiven und förderlichen Effekte stellen sich nur dann ein, wenn die Kinder von genügend vorhandenen, gut ausgebildeten und qualifizierten Fachpersonen betreut werden beziehungsweise die pädagogische Qualität gut ist. Erst dann ist es auch möglich, das Potenzial der familienergänzenden Bildung und Betreuung für die Entwicklung der Kinder auszuschöpfen mit allen entsprechenden gesellschaftspolitischen Mehrwerten.⁷ Und nur wenn Kinder aus ungünstigeren familiären Bedingungen in einer Kita mit sehr guter Qualität betreut werden, lassen sich gesellschaftliche Ungleichheiten überhaupt erst kompensieren.

Neben der finanziellen Entlastung der Eltern gilt es daher in gleichem Umfang auch in die pädagogische Qualität zu investieren. Je höher die pädagogische Qualität, desto grösser der Nutzen von familien- und schulergänzender Bildung, Betreuung und Erziehung.⁸ Hinzu kommt, dass eine Qualitätssteigerung auch

⁵ Jessen, Jonas u.a. (2018): Kita-Besuch hängt trotz ausgeweitetem Rechtsanspruch noch immer vom Familienhintergrund ab. In: DIW Wochenbericht, 38. H., S. 803–813.

⁶ Schober, Pia Sophia / Spiess, Katharina C. / Stahl, Juliane (2017): Parental Socio-Economic Status and Childcare Quality: Early Inequalities in Educational Opportunity? In: Early Childhood Research Quarterly, 44. Jg., S. 304–317.

⁷ BAK-Studie (2020), Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur «Politik der frühen Kindheit». Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation, Mai 2020.

⁸ Schwab Cammarano, Stephanie und Susanne Stern (2020): Kitas als ein Schlüsselfaktor für die Gleichstellung. Literaturreview zu den Wirkungen von Kitabetreuung auf die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern. Zürich:INFRAS.

eine positive Wirkung auf den Fachkräftemangel in der Branche der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung haben kann. Denn die Erfahrung zeigt, dass ein Teil des Personals den Bereich gerade mangels geeigneter Rahmenbedingungen für qualitativ hochstehende Betreuung und Bildung der Kinder frühzeitig wieder verlässt. Ohne diese Fachkräfte kann die gesteigerte Nachfrage infolge der Elternbeitragsenkung nicht bewältigt werden.

Die Qualitätsentwicklung – durch verbindliche Standards, bessere Rahmenbedingungen (z.B. Betreuungsschlüssel), mehr gut ausgebildetes Personal und ein Qualitätsmanagement – ist also elementarer Teil zum effizienten Einsatz von Steuergeldern und gleichzeitig ein Beitrag zur Behebung des Fachkräftemangels und zur bestmöglichen Entwicklung unserer Kinder.

Die SP Schweiz fordert daher, die geplanten Investitionen in diesem Bereich substanziell zu erhöhen. 40 Mio. CHF pro Jahr für Massnahmen in der Frühen Förderung sind unzureichend. Die Programmvereinbarungen müssen zudem an die Empfehlungen der SODK und EDK zur Qualität und Finanzierung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die sich derzeit in Erarbeitung befinden und im Herbst 2022 vorliegen sollten, gekoppelt werden.

Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

Zum 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Die SP Schweiz begrüsst, dass der Geltungsbereich der Bundesfinanzhilfen den vorschulischen und den schulergänzenden Bereich umfasst. Denn die Vereinbarkeitsprobleme von erwerbstätigen Eltern hören nicht mit dem Beginn der obligatorischen Schulzeit auf, vielmehr ist das Schweizer Schulsystem ohne Blockzeiten und mit lückenhafter Ferienbetreuung nur ungenügend auf die Bedürfnisse von erwerbstätigen Eltern abgestimmt. Es braucht deshalb auch bei den schulergänzenden Betreuungsstrukturen einen Ausbau des Angebots, eine ausreichende Finanzierung sowie genügend qualifiziertes Personal.

Ebenso erachtet die SP die Verbesserung der Qualität und damit einhergehend gute Arbeitsbedingungen für das mehrheitlich weibliche Personal als zwingend. Die Chancengleichheit muss für alle Kinder und nicht nur für solche im Vorschulalter verbessert werden, was insbesondere auch durch ein niederschwelliges Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen möglich ist.

https://www.infras.ch/media/filer_public/c0/c0/c0c0a48e-242c-4fc9-9461-1ff431164ddb/literaturreview_kitabetreuung_final.pdf, 15.08.2022.

Die SP folgt deshalb beim **1. Abschnitt** grösstenteils dem Entwurf der Kommissionsmehrheit, beantragt jedoch folgende Anpassung:

Art. 1 Abs. 1

b. die Chancengerechtigkeit für Kinder ~~im Vorschulalter~~ sicherzustellen;

Die Anträge der Kommissionsminderheit, Geltungsbereich und Zweck zu reduzieren, lehnt die SP Schweiz entschieden ab.

Der Begriff «Krippen» unter Bst. b ist überholt und nicht mehr zeitgemäss. Stattdessen empfiehlt die SP, ausschliesslich von «Kindertagesstätten» zu sprechen.

Die SP Schweiz beantragt, Art. 3 Bst. b wie folgt anzupassen:

Art. 3

b) institutionelle Betreuung: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (~~Krippen~~, Kindertagesstätten, Tageskindergärten, schulergänzende Tagesstrukturen, Tagesschulen) oder in Tagesfamilienorganisationen

Zum 2. Abschnitt: Bundesbeitrag an die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung

Der Grossteil der Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wird von Eltern, Kantonen und Gemeinden getragen, der Bund selber beteiligt sich seit 2003 über zeitlich befristete als Anstossfinanzierung ausgestaltete Finanzhilfen jährlich mit durchschnittlich 50 Mio. Franken. Die SP begrüsst deshalb die beabsichtigte Erhöhung und Verstetigung der Beiträge des Bundes zur Reduktion der Elternkosten.

Antrag SP Schweiz

Wir beantragen jedoch, dass der Bund seinen Beitrag an die Reduktion der Elternkosten wie bisher an die Kantone auszahlt und nicht als Subjektfinanzierung an die Eltern. Es ist eine stetige Sockelfinanzierung des Angebots durch den Bund vorzusehen, deren Auszahlung an die Kantone mit Steuerungsvorgaben bezüglich Qualität, Arbeitsbedingungen und Tarifgestaltung verknüpft ist. So ist beispielsweise für die Qualität zentral, dass die Kantone pädagogisch begründete Betreuungsschlüssel ohne Einrechnung von unqualifiziertem Personal vorsehen. Entsprechende Kriterien müssen sozialpartnerschaftlich ausgehandelt werden, eine GAV-Pflicht ist anzustreben.

Die SP Schweiz beantragt folglich eine Neuformulierung des 2. Abschnitts mit folgenden Eckwerten:

2. Abschnitt: Sockelfinanzierung durch den Bund

- Der Bund beteiligt sich mit einem Sockelbeitrag an den Kosten der institutionellen familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.
- Der Sockelbeitrag des Bundes beträgt pro Platz 20% der durchschnittlichen Vollkosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes. Der Bundesrat legt diese Kosten fest und berücksichtigt die unterschiedlichen Arten der institutionellen Betreuung.
- Der Sockelbeitrag wird an die Kantone ausbezahlt und ist an Kriterien bezüglich Tarifstrukturvorgaben (z.B. Elternbeiträge von max. 25% der Vollkosten), Qualität und Arbeitsbedingungen (pädagogisch begründeter Betreuungsschlüssel ohne Einrechnung von unqualifiziertem Personal) und Zugangschancen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen geknüpft. Die Kriterien sind sozialpartnerschaftlich auszuhandeln.
- Eine GAV-Pflicht als Voraussetzung für Bundesbeiträge ist zu prüfen.

Eventualanträge SP

Falls an einer Subjekt- anstelle einer Sockelfinanzierung an die Kantone, wie wir sie oben vorschlagen, festgehalten wird, muss sie umfassend und inklusiv ausgestaltet sein, damit alle Familien davon profitieren. Neben der Beschränkung auf den Vorschulbereich ist auch die Beschränkung auf Eltern, die gemeinsam mehr als ein Vollzeitpensum arbeiten, abzulehnen: Die Familien werden auch mit dem vorgeschlagenen Gesetz noch einen grossen Teil der Betreuungskosten selber tragen müssen, sodass auch Eltern mit tieferen Erwerbspensen gute Gründe haben, mehr Betreuungstage, als für Beruf und Ausbildung nötig sind, in Anspruch zu nehmen.

Die Minderheitsanträge zu **Art. 4** lehnt die SP deshalb dezidiert ab: Sowohl eine Einschränkung auf Eltern, die gemeinsam mehr als ein Vollzeitpensum arbeiten, als auch auf den vorschulischen Bereich widersprechen dem Ziel der Vorlage.

Eltern in Kantonen, die die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung nur minimal subventionieren, sollen im Falle einer Subjektfinanzierung nicht zusätzlich durch niedrige Bundesbeiträge bestraft werden. Ausserdem ist fraglich, ob an die Eltern ausbezahlte Zusatzbeiträge die Kantone zu einer höheren Subventionierung der Angebote mobilisieren können. Die

Sockelfinanzierung muss deshalb mindestens 20% der Durchschnittskosten betragen, ein allfälliger Zusatzbeitrag als Anreiz für Kantone gemäss Art. 9 müsste auf diesem Beitrag aufbauen.

Die SP spricht sich deshalb bezüglich der **Art. 7, 8 und 9** für den **Minderheitsantrag Piller Carrard** aus, der für alle Familien einen Bundesbeitrag von 20% der Durchschnittskosten vorsieht.

Die **Minderheit Umbricht-Pieren** lehnen wir ab, da er den Bundesbeitrag zu tief ansetzt.

Gerade bei Kindern mit schweren Behinderungen können Eltern kaum die ganzen Zusatzkosten alleine tragen. Der vorgeschlagene **Art. 7 Abs. 4** führt jedoch implizit zur Benachteiligung all derjenigen Kantone und Gemeinden, welche bereits heute die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen. Er befindet sich damit in klarem Widerspruch zu Art. 4 Abs. 3 sowie dem Erläuternden Bericht, wonach die Beträge des Bundes zusätzlich sein sollen, und setzt die Anreize so, dass Kantone und Gemeinden sich aus der Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten verabschieden können. Der **Art. 7 Abs. 4** ist deshalb wie folgt anzupassen, um Negativanreize zu verhindern:

Art. 7 Abs. 4

*Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn ~~die Eltern tatsächlich höhere Kosten~~ **für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen tatsächliche Mehrkosten anfallen**. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.*

Es spricht aus Sicht der SP nichts dagegen, dass der vom Bund getragene Anteil an die Kinderbetreuungskosten höher ist als die durch die Eltern bezahlten Beiträge, solange die Beiträge von Bund und Kanton oder Gemeinde kumuliert nicht die tatsächlichen Kosten übersteigen. Im Gegenteil: Es ist gleichstellungspolitisch zu begrüßen, wenn die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung als Service Public ganz oder mehrheitlich durch die öffentliche Hand finanziert wird.

Wir beantragen deshalb, **Art. 10 Abs. 2 zu streichen**:

Art. 10 Abs. 2

*Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, in dem ~~die von Bund, Kanton und/oder Gemeinde bezahlten Beiträge~~ **die von den Eltern selbstgetragenen tatsächlichen Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung übersteigen**.*

Zum 3. Abschnitt und zum Bundesbeschluss: Programmvereinbarungen

Das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen entspricht bei weitem nicht der Nachfrage, die mit der Reduktion der Elternkosten zusätzlich wachsen dürfte. Die Schaffung neuer Plätze, gerade in ländlichen Kantonen, ist deshalb zentral für die Erwerbsintegration von Müttern und somit für die Gleichstellung. Ebenso erachtet die SP die bessere Abstimmung der Angebote auf die Bedürfnisse der Eltern als wichtig für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dabei muss jedoch zwingend darauf geachtet werden, dass dies nicht zulasten der Arbeitsbedingungen des Betreuungspersonals geht.

Bezüglich Qualität der Angebote besteht mangels ausreichender Finanzierung grosser Handlungsbedarf: 43% des Kita-Personals verfügt über keine Fachausbildung, der Betreuungsschlüssel ist von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich und genügt pädagogischen Kriterien häufig nicht. Das hat Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen des mehrheitlich weiblichen Betreuungspersonals: In einer Umfrage, die der VPOD 2021 durchgeführt hat, antworteten 80% der Kita-Mitarbeitenden, dass sie sich bei der Arbeit gestresst fühlen und 40% überlegten sich, wegen der gesundheitlichen Belastung den Beruf zu wechseln. Die Situation ist schon jetzt prekär, die Fluktuation ist hoch und für Kinderbetreuungsinstitutionen ist es schwierig, überhaupt noch qualifizierte Mitarbeitende zu finden. Für eine gute Betreuungsqualität braucht es Konstanz beim Personal und eine höhere Wertschätzung der geleisteten Arbeit über eine faire Entlohnung und die Möglichkeiten einer Lohnentwicklung. Dies bedeutet auch, dass die Programmvereinbarungen die Kantone verpflichten, Kitas und schulergänzenden Betreuungsstrukturen eine finanzielle Unterstützung über vier Jahre hinaus zu garantieren, damit diese eine nachhaltige Personal- und Massnahmenplanung verfolgen können.

Die SP begrüsst folglich bei **Art. 13 bis 16** den Vorschlag der WBK-N, mittels Programmvereinbarungen die Kantone in der Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern zu unterstützen. Die systematische Betrachtung aller Angebote im Frühbereich und die Abkehr vom kantonalen Flickenteppich an Massnahmen ist entscheidend. Dafür müssen die Programmvereinbarungen eine Finanzierung der Massnahmen durch die Kantone über vier Jahre hinaus voraussetzen, damit die Kinderbetreuungsinstitutionen Planungssicherheit haben und Verbesserungen nachhaltig umsetzen können.

Die SP beantragt deshalb folgende Anpassung:

Art. 13 Abs. 3

Die Programmvereinbarungen beinhalten insbesondere die von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegten Ziele, sowie die finanzielle Beteiligung des

Bundes sowie die Fortführung und Finanzierung der Massnahmen durch die Kantone nach Ablauf der Programmvereinbarungen.

Die zu erwartenden Empfehlungen von SODK und EDK zur Qualität in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind eine wichtige Grundlage. Idealerweise werden sie in **Art. 13 Abs. 3** explizit erwähnt und wird die Mittelvergabe spätestens in Periode 2 und 3 an die Erfüllung der Empfehlungen geknüpft. Ist eine Verankerung auf Stufe Gesetz nicht angezeigt, sollte sie zumindest auf Verordnungsstufe erfolgen.

Auch die explizite Erwähnung von Kindern mit Behinderungen resp. besonderen Bedürfnissen wertet die SP positiv: Der Zugang zu Betreuungsplätzen gestaltet sich für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf zusätzlich schwierig, was der Chancengleichheit der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für ihre Eltern zuwiderläuft.

Wir unterstützen diesbezüglich die **Minderheit Fivaz**, die die Anspruchsgruppe auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen ausweiten will, da es auch Kinder ohne Behinderung gibt, die einer aufwändigeren Betreuung bedürfen.

Wir lehnen dagegen den Antrag der **Minderheit Umbricht Pieren, Art. 13 Abs. 1 Bst. b und c** sowie **Abs. 4** zu streichen, klar ab, da er den Geltungsbereich der Programmvereinbarungen auf die Schliessung von Angebotslücken beschränkt und auf die Unterstützung von Massnahmen zur besseren Abstimmung auf die Elternbedürfnisse und zur Qualitätsverbesserung verzichten will.

Der im Entwurf des Bundesbeschlusses vorgesehene finanzielle Rahmen von jährlich 40 Mio. Franken ist viel zu knapp, um das Angebot angemessen auszubauen und an die Elternbedürfnisse anzupassen, die Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu verbessern sowie die kantonale Politik der frühen Kindheit zu stärken. Die SP schlägt deshalb vor, für die Programmvereinbarungen jährlich mindestens 150 Mio. Franken vorzusehen und beantragt folgende Änderung im Bundesbeschluss:

Bundesbeschluss Art. 1

*Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von **600** ~~höchstens 160~~ Millionen Franken bewilligt.*

Zum 4. Abschnitt: Statistik, Verhältnis zum Europäischen Recht, Evaluation

Es ist in der Schweiz mangels einheitlicher Daten kaum möglich, valide Aussagen zu Angebot und Nachfrage in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu machen. Um das Angebot bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, sind solide statistische Grundlagen dringend nötig, die so nicht vorhanden sind.

Die SP begrüsst deshalb **Art. 17** des Entwurfs ausdrücklich, der den Mangel an statistischen Grundlagen beheben soll. Zusätzlich zum Auftrag an BfS und Kantone braucht es eine ausreichende Finanzierung für die Erhebung der Daten und die Erstellung der Statistiken.

Ebenso begrüssen wir, dass die Auswirkungen des Gesetzes gemäss **Art. 19** regelmässig evaluiert und die Resultate veröffentlicht werden sollen.

Zum 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Die SP lehnt zeitliche Beschränkungen von Gesetzen ohne vorherige Evaluation der Zielerreichung entschieden ab. Die Unterstützung der Kantone im Rahmen von Programmvereinbarungen soll weitergeführt werden, so lange sie nötig ist für die Entwicklung und Verbesserung des Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die SP beantragt deshalb, **Art. 21 Abs. 3** zu streichen.

Fazit

Die SP begrüsst, dass die bisherigen Bundesfinanzhilfen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung abgelöst und durch stetige und höhere Bundesbeiträge ersetzt werden sollen. Der Ausbau der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, die Verbesserung von Qualität und Arbeitsbedingungen sowie die Senkung der Elterntarife sind wichtige Beiträge zur Gleichstellung und zur Reduktion von sozialer Ungleichheit.

Zugleich bedauern wir, dass das Problem der zu hohen Elternbeiträge nicht gemeinsam mit den weiteren Defiziten in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung angegangen wird. Wir bitten Sie deshalb mit Nachdruck, unserem Antrag zu folgen, der eine Auszahlung der Bundesbeiträge an die Kantone mit entsprechenden Steuerungsmöglichkeiten bezüglich Tarifgestaltung, Qualität und Arbeitsbedingungen vorsieht.

Im Übrigen unterstützt die SP Schweiz diejenigen Minderheitsanträge, die umfassendere Lösungen vorsehen und lehnt diejenigen ab, die den Geltungsbereich des Gesetzes einschränken. Für die Unterstützung im



Rahmen der Programmvereinbarungen beantragt die SP Schweiz eine Erhöhung des Kredits und eine Aufhebung der zeitlichen Befristung der entsprechenden Bestimmungen, damit Bund und Kantone gemeinsam nachhaltige Verbesserungen umsetzen können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Sandro Liniger
Politischer Fachsekretär